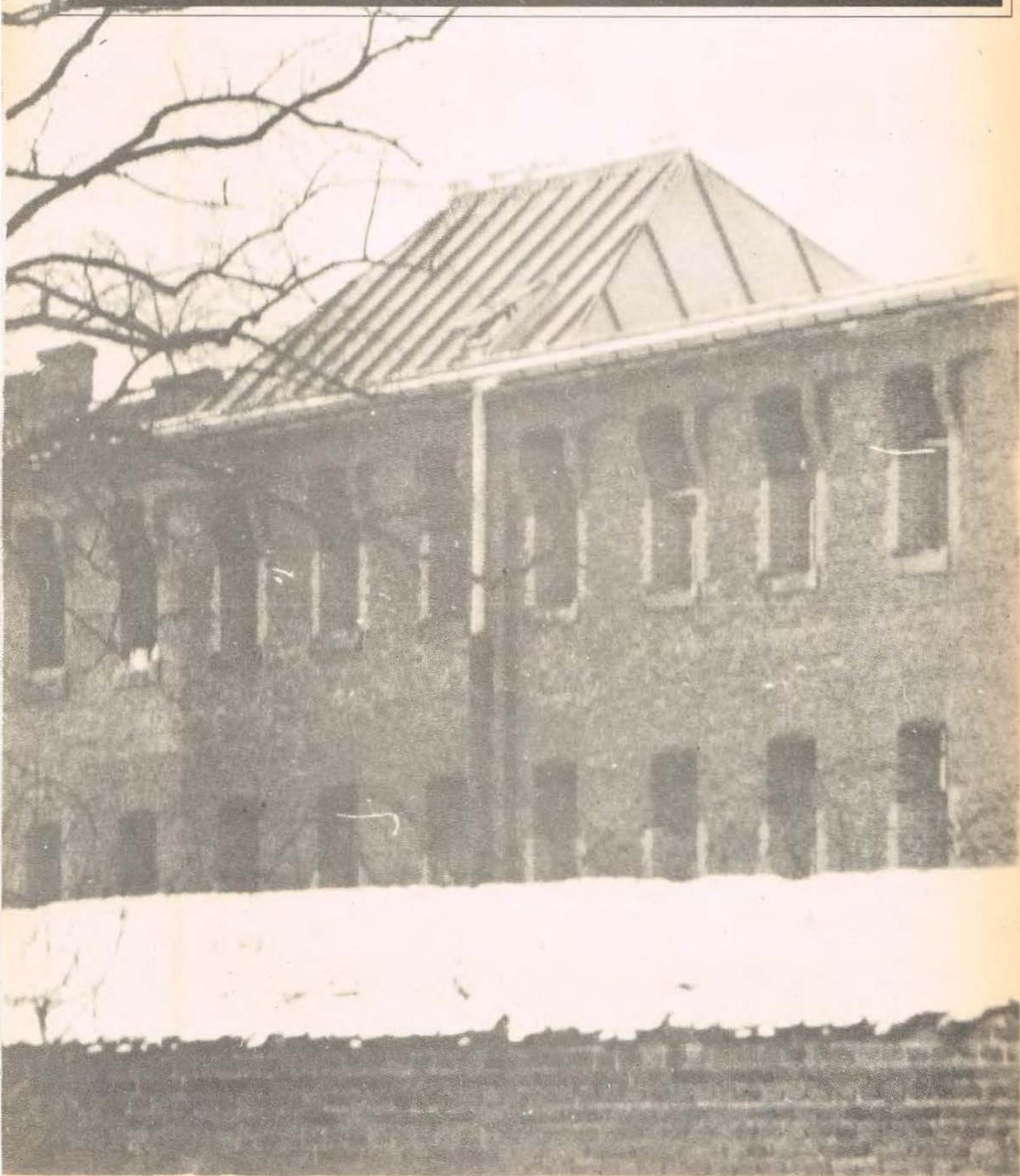


der lichtblick



HERAUSGEBER:

Insassen der Justizvollzugsanstalt Berlin-Tegel.

REDAKTION:

Redaktionsgemeinschaft
„Der Lichtblick“

Die Arbeit der Redaktionsgemeinschaft bestimmt sich nach Maßgabe des „Statut der Redaktionsgemeinschaft 'Der Lichtblick'“ vom 1. Juni 1976.

VERLAG:

Eigenverlag

DRUCK:

Eigendruck auf ROTAPRINT
R 30

POSTANSCHRIFT:

Redaktionsgemeinschaft
„DER LICHTBLICK“
Seidelstr. 39
1000 Berlin 27

„DER LICHTBLICK“ erscheint in der Regel einmal monatlich. Der Bezug ist kostenfrei. Bestellungen sind an die Redaktion zu richten.

„Der Lichtblick“ wird ausschließlich von Strafgefangenen erstellt. Eine Zensur findet nicht statt.

Einem Teil dieser Ausgabe haben wir Zahlkarten beigelegt - zur Erleichterung für unsere zahlungs- bzw. spendenfreudigen Leser.

Die Rückseite des Einlieferungsscheines ist mit einer Spendenquittung versehen, die in Verbindung mit dem Poststempel als gültiger Beleg beim Finanzamt vorgelegt werden kann. Die Spenden an den „LICHTBLICK“ sind als gemeinnützig anerkannt.

Lieber Leser!

Trotz erheblicher technischer Schwierigkeiten, die bei uns schon zum täglichen Brot geworden sind, kann nun die März-Ausgabe, wenn auch vielleicht nicht ganz fristgerecht zum Monatsbeginn ausgeliefert werden.

In diesem Heft haben wir den Schwerpunkt auf das Thema „Behandlung in Freiheit“ gelegt. In diesem Zusammenhang auch den Bericht eines Richters, entnommen aus den Mitteilungen der ÖTV in der Rechtspflege-Fachgruppe Richter und Staatsanwälte. Gerade diesen Bericht empfehlen wir allen am Strafvollzug maßgeblich Beteiligten.

Schön und für uns der größte Erfolg dabei wäre, wenn auch in Berlin Juristen sich einmal einige Tage hinter Gitter begeben würden. Vermutlich würde da jedoch der große Liberale des Berliner Vollzuges sein Veto als oberster Dienstherr und Justizsenator einlegen, es wäre durchaus denkbar, daß dadurch die Überbelegung neu ins Gespräch käme und darüber hinaus noch zusätzlich mit Sicherheit kritische Punkte in fachorientierte Kanäle gelangen.

Um das Ganze noch abzurunden, der Artikel „Öffentlichkeit ausgeschlossen“ aus der spitzen Redaktionsfeder. Uns allen ist bekannt, wie schwer es ist, gerade die öffentliche Meinung für den Strafvollzug zu gewinnen, aber keiner, der die Zustände hinter den Mauern kennt, darf schweigen. Es sei besonders an das Wort des Richters Helmut Ostermeyer erinnert: „Spätere Generationen werden unsere Strafvollzugs-Anstalten mit dem gleichen Entsetzen betrachten, wie wir heute mittelalterliche Folterkammern und Verließe.“

Wir werden als Betroffene ohnehin nicht aufhören gegen die Zustände zu rebellieren, wir werden nicht schweigen, auch wenn es uns manchmal sehr schwer gemacht wird.

Unsere treuen Leser wissen selbst, wie sehr wir gerade auf Resonanz angewiesen sind. Wir brauchen Kritik und Anregung, um gewünschte Themen zu finden, die angesprochen werden müssen und sollen.

Bei Drucklegung dieses Heftes wußten wir noch nicht wie dieser Versand abgewickelt werden soll. Noch immer haben wir die bestellten Streifbänder nicht, noch immer können wir nicht absehen, ob wir wiederum teure Versandtaschen kaufen müssen. Dies reit wieder Löcher in unser ohnehin schwer belastetes Budget. Nebenbei streikte auch unsere Druckmaschine wieder einmal, teure Ersatzteile müssen bezahlt werden. Alles Belastungen, mit denen wir ständig rechnen müssen.

Wir vertrauen aber dennoch auf die Resonanz und Spende gerade von Ihnen!

In diesem Sinne verbleiben wir
Ihre Redaktionsgemeinschaft

„Der Lichtblick“

SPENDEN

BERLINER BANK AG
(BLZ 100 200 00)
31-00-132-703

ODER

POSTSCHECKKONTO
der Berliner Bank AG
Nr. 220 00 - 102 Bln-W

Vermerk:

SONDERKONTO LICHTBLICK

31-00-132-703

KONTO

LIEBE LESER,

unerwartete Schwierigkeiten haben die Auslieferung des Februar - Heftes fast bis zum Monatsende hin verzögert, auch unsere Märzausgabe, die jetzt vor Ihnen liegt, wird zu einem verspäteten Zeitpunkt fertiggestellt und in den Versand kommen.

Wir hoffen auf Ihr Verständnis und werden uns bemühen, unsere folgende Ausgabe, das April-Heft, wieder wie gewohnt zum Beginn des Monats erscheinen zu lassen. Ob es uns gelingt, hängt nicht zuletzt von Ihrer Unterstützung ab, für die wir uns jetzt schon herzlich bedanken möchten.

BERICHT - MEINUNG

<i>Leserforum</i>	4
<i>Kommentar des Monats</i>	6
<i>Öffentlichkeit ausgeschlossen</i>	7
<i>Serie "Behandlung in Freiheit"</i>	9
<i>Niedersachsens Richter im Knast</i>	18
<i>Post-Zensur</i>	21
<i>U(h)r - Bayrisch</i>	26

INFORMATION

<i>Appell der freiwilligen Mitarbeiter in der Lehrter Straße</i>	15
<i>Pressespiegel</i>	16
<i>Resozialisierung draußen</i>	23
<i>Buchtips</i>	31

TEGEL - INTERN

<i>Pater Vincens</i>	28
<i>Vermischtes</i>	29
<i>Das Ding an der Brust</i>	30

EINE BITTE AN DIE EXTERNEN LESER:

Das Briefamt der JVA Tegel bittet alle Angehörigen und mit Insassen der JVA Tegel im Briefwechsel stehenden externen Leser darum, bei Schreiben an Insassen grundsätzlich zur normalen Anschrift auch die Angabe der Teilanstalt, in der der jeweilige Insasse inhaftiert ist, zu vermerken!



LICHTBILDAUSWEISE...

Zuerst einmal muß ich klarstellen: Ich lese den Lichtblick schon über ein Jahr und finde es weitgehend gut, wie Ihr in den Artikeln kritisch die Zustände in Tegel aufgreift. Mein Bekanntenkreis draußen, dem ich den Lichtblick vermittelt habe, ist ebenfalls der Meinung, daß diese Zeitung einiges über den Knast vermitteln kann und viel zum Verständnis der Probleme Inhaftierter beiträgt.

Ich war allerdings bei der Lektüre des Februar-Heftes ziemlich schockiert über Eure "Stellungnahme zum Thema Lichtbildausweise". Zum Glück erhebt Ihr in dieser Stellungnahme nicht den Anspruch, für die Gefangenen in der JVA Tegel zu sprechen, denn das wäre unzutreffend.

Sicher wird Euch nicht verborgen geblieben sein, daß der Großteil der Mitgefangenen eine völlig an-

dere Meinung in Bezug auf diese Ausweise hat. Ich vermisse in dieser Ausgabe völlig jede konträre Meinungsäußerung. In der Öffentlichkeit, die den Lichtblick draußen beziehen kann, muß so der Eindruck entstehen, alle Gefangenen fänden sich mit den neuen Ausweisen so leicht abwie Ihr. Dem ist nicht so, was allein die vielen Eingaben an das Gericht bewiesen haben!

Damit Ihr nicht sagen könnt, es sei keine kritische Stellungnahme an Euch herangetragen worden, will ich hier klarstellen: Der wohl überwiegende Teil der Tegeler Gefangenen sträubt sich energisch gegen die Einführung dieser Ausweise, denn sie entbehren der gesetzlichen Grundlage und stellen eine weitere Entfernung von dem Ziel der "Angleichung an die Lebensverhältnisse draußen"; wie es eigentlich vom Strafvollzugsgesetz gefordert wird, dar.

Ich persönlich bin der Meinung, daß gegen eine Einführung von Ausweisen, die in der Tasche getragen und nur auf Verlangen vorgezeigt werden müssen, kaum etwas einzuwenden wäre. Diese Praxis entspräche dem auch im freien Leben üblichen Verfahren, ein Ausweisdokument mitzuführen. Diese Meinung verrete ich, um dies noch einmal klarzustellen, für mich persönlich und erhebe keinen Anspruch darauf, für irgendeinen anderen zu sprechen. Dieser Zusatz sollte eigentlich auch unter solchen Artikeln der Redaktion stehen, die in dem Bewußtsein veröffentlicht werden, nicht als repräsentative Meinung der meisten Insassen gelten zu können.

*Ein Insasse der JVA Tegel
(Name der Red. bekannt)*

LIEBE REDAKTION!

Habe heute durch Zufall Euren "Lichtblick" in die Hand bekommen und darin gleich ein bißchen gelesen. Ich kann nur sagen: macht so weiter! Insbesondere haben mich Eure Titel "Sicherungsverwahrung" und von Pfarrer See sein Kommentar zur SV beeindruckt. Ich habe durch den Bericht wieder gesehen, daß sich auch Leute von draußen oder besser gesagt, "keine Knackies" über das Thema SV Gedanken machen. Hoffentlich denken noch viele wie Herr Pfarrer See. Die besten Grüße an ihn, möchte mich auch für den Lichtblick durch den "Lichtblick" bedanken. Ich würde mich freuen, wenn "Der Lichtblick" mir monatlich kostenlos geschickt würde!

*Viele Grüße aus Hannover!
Rudolf Jungk*

SEHR GEEHRTE REDAKTION!

Mit der Mitteilung meines Tapetenwechsels möchte ich meinen Dank für den "Lichtblick" verknüpfen.

Aus dem "Gros" der "Knast"- Zeitungen hebt sich "Der Lichtblick" hervor, wie die Frankfurter Allgemeine Zeitung zur blutigen Bild-Zeitung. Besonders hervorzuheben ist die sachliche Nüchternheit, mit der sie über Mißstände berichten. Ich bin erst seit kurzer Zeit Lichtblickleser, deshalb möchte ich einmal nachfragen, ob Sie schon über alternative Vollzugsmethoden oder -modelle berichtet haben? Wenn ja, ist eine Nachlieferung der entsprechenden Ausgaben möglich?

In der Hoffnung, daß Sie weiterhin mit spitzer - aber nicht zu spitzer Feder - schreiben, verbleibe ich mit kollegialem Gruß Alfred R.

Duisburg

LIEBE KOLLEGEN!

Für Euren Informationsbrief vom 04. Februar 1980 lieben, herzlichen Dank!

Nur die Öffentlichkeit kann uns hier in Straubing helfen. Deshalb bitten wir Euch, das Für und Wider hinsichtlich der Veröffentlichung - Beschluß und Beschwerde in Sachen 'Uhr' genau abzuwägen (Siehe Beitrag Seite 26 - Anm. der Red.) Vielleicht lasst Ihr einmal die "Pressechau" weg. Wie schon im Brief vom 28.01.1980 erwähnt, es geht hier um Grundsätzliches. Ihr erwähntet einmal, daß "unser" Staatsminister der Justiz, Dr. Hillermeier,

Lichtblickleser sei. Man muß davon ausgehen, daß dieser Politiker über das Treiben nicht oder einseitig informiert wird. Also, "er ausgenutzt wird!"

In Sachen israelischer Geheimdienst, in dieser Anstalt, hat er vor dem Landtag behauptet, von nichts gewußt zu haben. Von dieser Sicht aus sollte man ausgehen.

Übrigens gibt es in Sachen Beschlagnahme der Lichtblicke Nr. 7 und 8 1979 vom 24. Januar 1980 einen Beschluß. Egon, der Euch auch bekannt ist, hat teilweise gewonnen und verloren. Nach einer ersten Prüfung der Beschlußgründe hat er aus Unkenntnis einige Fehler gemacht, so daß für diesen das Verfahren noch einmal anfängt.

Für meinen Antrag sehe ich jetzt eine Chance, denn selbst habe ich diese rechtlichen Versäumnisse nicht gemacht. Geduld!

Ich freue mich, daß Eure Strafvollstreckungskammern schon über Straubing hinaus sind. Bayern ist halt Bayern. Trotzdem wird am Ende unser Erfolg nicht ausbleiben.

Unsere Geduld ist sprichwörtlich. Das heißt ausreichend.

Mit solidarischen Grüßen an alle Berliner
Günter-Arno R.
Straubing

LIEBE "LICHTBLICK" REDAKTIONSGEMEINSCHAFT,

Aus der Anonymität des "stillen 'Lichtblick'-Scheck-Teilhabers" muß ich wohl oder übel heraustreten, um Ihnen endlich

einmal auch auf diesem Wege für die vielen, vielen 'Lichtblicke' in den letzten Jahren zu danken, d.h. besonders für wertvolle Informationen, Kritiken, Tips und Anregungen, die mir in all den Jahren bei meiner Tätigkeit als ehrenamtlicher Vollzugs- und Bewährungshelfer sehr nützlich gewesen sind ("mein" "letzter" Proband ist glücklicherweise schon fast "draußen").

Auch meine Schüler im Bundesgebiet und hier in Berlin haben immer wieder von Ihrer Arbeit profitieren können, wenn das Thema "Strafvollzug" - auch fächerübergreifend - behandelt worden ist, ein Thema, über das in der Öffentlichkeit, trotz aller "Öffentlichkeitsarbeit", leider immer noch die abenteuerlichsten Vorstellungen kursieren. Bei Jugendlichen mit diesen Vorurteilen aufzuräumen ist, wie sich hezeigt hat, der richtige Weg: es wird nicht nur der "Lichtblick" abonniert, sondern auch intensiv über das gelesene diskutiert, und das eben nicht nur in der Schule, so daß ein gewisser Multiplikatoreffekt entsteht - besonders wichtig! Wir haben sogar schon mit einem Ehemaligen in der Schule diskutieren können - mit grossem Erfolg.

Übrigens werden am "Lichtblick" die sehr qualifizierte Machart und das Arbeiten unter erschwerten Produktionsbedingungen bewundert.

Nochmals vielen Dank und freundliche Grüße.
Peer Schmidt-Walther

KOMMENTAR

BETRUG AM GEFANGENEN ?????

Mit Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes am 1.1.1977 erlosch die bis dahin gehandhabte Regelung der *Arbeitsbelohnung*. Gefangene werden nicht mehr für ihre Arbeit *belohnt*, sondern sie haben seither *Anspruch auf Arbeitsentgelt*, das bis zum 31.12.80 5 % des durchschnittlichen Arbeitsentgeltes im freien Beschäftigungsverhältnis entspricht. Die Höhe beläuft sich z.Zt. auf 5,25 DM pro Tag (Eckvergütung).

Mit Inkrafttreten dieser Regelung haben entlassene Strafgefangene auch Anrecht auf Arbeitslosenunterstützung, wenn sie nach dem 1.1.77 mindestens 6 Monate in einem Arbeitsverhältnis standen.

Verlangt werden hierfür 1,5% des Arbeitsentgeltes, die jeder Gefangene abzuführen hat, ganz gleich, ob eine Chance auf Entlassung besteht odernicht. Dies gilt für Lebenslängliche ebenso wie für Sicherungsverwahrte und psychisch kranke Straftäter, die die geringste Chance auf eine Wiedereingliederung in ein freies Beschäftigungsverhältnis haben.

Gerade bei dieser Personengruppe geschieht mit Zustimmung bzw. Billigung des Gesetzgebers eine große Ungerechtigkeit - um nicht zu sagen, diese Personengruppe fällt in das Loch, das hier von einer Gesetzeslücke gerissen wird. Zu wessen Gunsten - es wäre müßig, hier zu fragen!

Diese gesetzliche Aus-

beutung einer sozial schwachen Personengruppe ist, wie es scheint, total vergessen worden.

Kaum denkbar, daß beim Gesetzesentwurf zum Strafvollzugsgesetz dieser Umstand übersehen wurde. Oder befürchtete man, daß es zu viele Arbeitslose geben würde? Warum aber fordert man dann diesen Anteil? Jeder Insasse, der wie gesagt 6 Monate in einem Arbeitsverhältnis stand, hat nach der Entlassung wie freie Arbeitnehmer Anrecht auf Arbeitslosengeld. Nicht so in den Vollzugsanstalten. Jeder Insasse, der hier ohne Verschulden arbeitslos wird, hat keinen Anspruch auf Ausgleich. Der Gesetzgeber sieht zwar in seinem § 45 StVollzG eine Ausfallentschädigung vor, hat aber diesen eminent wichtigen Passus aus Kostengründen ohne zeitliche Befristung suspendiert. Nach § 198 Abs. 3 StVollzG bedarf es eines besonderen Bundesgesetzes, um den § 45 StVollzG in Kraft zu setzen. Aber auch vom progressiven § 45 bleibt der Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung unberührt. Davon spricht das gesamte Strafvollzugsgesetz nicht obwohl jeder arbeitende Insasse seinen Anteil zur Arbeitslosenversicherung abführt.

Nach der Handhabung, wie sie derzeit läuft, müßten auch innerhalb der Vollzugsanstalten die gleichen Rechte wie draußen gelten. Gefangene verdienen hier 5% des Ecklohnes. Demnach müssen

Gefangene auch Anspruch auf 5% des üblichen Arbeitslosengeldes haben. Eine Gesetzeslücke, die übersehen wurde und in jedem Jahr den Arbeitsämtern Tausende von DM erspart.

Dies kann u.U. noch bei einem über eine kurze Zeit inhaftierten Gefangenen hingenommen werden, nicht aber bei einem Gefangenen mit einer lebenslangen Freiheitsstrafe, der nach bisheriger Praxis mindestens 17 - 20 Jahre verbüßen muß; schon gar nicht bei psychisch kranken Straftätern, die nach der Haftverbüßung in eine Klinik eingewiesen werden und dort relativ geringe Chancen haben, wieder freizukommen. (+)

Seit über zwei Jahren läuft diese anrüchige Praxis, Grund genug, jetzt endlich daran zu rütteln und Urteile herbeizuführen. Dieses Recht muß endlich eingeklagt werden, um diese Gesetzeslücke zu schließen. Auch wir werden nicht untätig bleiben und möglichst offizielle Stellen zu diesem Thema befragen. Aber ohne Rechtsstreit vor Gerichten wird hier wieder einmal nichts zu erreichen sein. Das Strafvollzugsgesetz kommt nicht aus dem Windelalter heraus, es liegt auch etliches in den Windeln, was ganz schön qualmt und nicht nur stinkt... -jol-

(+) Auf die Situation der psychisch kranken Straftäter werden wir in einer der nächsten Ausgaben näher eingehen. - red -

Öffentlichkeit

ausgeschlossen?!

Die Bundesrepublik versteht sich nach ihrem Grundgesetz als Sozialstaat. Und nur in einem solchen Sozialstaat war auch der Gedanke des Strafvollzugsgesetzes, das am 01. Januar 1977 in Kraft trat, möglich.

Alle im Parlament vertretenen Parteien waren sich einig: "Der bisherige Strafvollzug bringt nichts, er programmiert nur den Rückfall.

Lange Debatten und Kämpfe um einzelne Passagen im Gesetzestext konnten bei einem so progressiv zu sehenden Gesetzestext einfach nicht ausbleiben. Schließlich hat man sich dann doch durchgekämpft und alle im Bundestag vertretenen Abgeordneten stimmten zu. Alle bekannten sich zu einem Programm der Resozialisierung. Ein Wort, ebenso fehl an Platze wie der jetzt praktizierte Strafvollzug.

Das am 1. 1. 1977 in Kraft gesetzte Gesetz wurde in der für Juristen einmaligen Rekordzeit von acht Wochen mit rechtlich äußerst umstrittenen Ausführungsvorschriften wieder außer Kraft gesetzt! Günter Grass sagte anlässlich einer Lesung mal in Berlin: "Ich liebe an der SPD, daß sie ihre Gesetze so langsam durchdrückt". Ein Wort, das an dieser Stelle schon oft gebraucht wurde. Aber in Berlin regiert, zwar mit den Freidemokraten als Koalitionspartner zusammen, die SPD.

Der Berliner FDP-Vorsitzende Lüder wurde nach dem überraschenden Wahlergebnis für die FDP gefragt, wie ihm das so gefalle, mit nur 8,1% Berlin zu regieren?

Sicher eine Scherzfrage mit tiefem Hintergrund.

Aber es ist hier nicht der Platz, über breitgefächerte Politik zu sprechen. Bleiben wir ruhig bei Justizia mit den verbundenen Augen, dem abgenickten Schwert. Für manche mag es auch noch ganz sein. Wenngleich auch der demokratische Mitbürger zugeben muß, Justizia hat oftmals verschiedene Gewichte.

Um aber auf die Freidemokraten zurückzukommen. Ein Freidemokrat ist der Herr über den Justizapparat in Berlin. Und gerade dem großen Justizliberalen aus Berlin muß man den Vorwurf machen, daß er das geltende Strafvollzugsgesetz nicht gerade ernst nimmt.

Das Strafvollzugsgesetz schreibt ab 1986 halboffene bzw. offene Vollzugsanstalten bindend vor!

Wie will man das bis zum Stichtag schaffen? Oder liegen hier schon wieder die rechtlich so umstrittenen Ausführungsvorschriften in der Schublade des Justizliberalen?

Neubaumaßnahmen werden vorangetrieben. Sicherheitsbauten für den geschlossenen Vollzug. Behandlungsvollzug soll da

wohl geplant sein. Kriminologen und Vollzugs- sowie Therapieexperten bestreiten, daß Therapie hinter Gittern sinnvoll ist. Ja, noch mehr, sie halten Therapie hinter Gittern glattweg für unmöglich.

Wozu also das viele Geld auf die Konten der Therapeuten, Psychologen und Sozialpädagogen, die sich nur gegenseitig therapieren. Für Insassen haben sie absolut keine Zeit.

Aus der ehemaligen Modellanstalt Haus IV, die inzwischen ihr zehnjähriges Bestehen feierte, klingen uns Stimmen von Insassen entgegen, die uns berichten, in drei Monaten nur eine halbe Stunde den Therapeuten gesehen zu haben. Woher sollen die hoch dotierten Psychologen auch die Zeit nehmen? Sie haben rund 20 Stunden pro Woche feste Sitzungszeiten mit Kollegen, 20 bis 30 Stunden benötigen sie für Verwaltungsarbeiten. Was soll bei einer Vierzigstundenswoche noch für den Klienten übrig bleiben. Oder haben diese Psychologen bereits den Konflikt erkannt und gehen ab von der Therapie. Bearbeiten nur noch Anträge, machen Verwaltungsarbeit.

Therapie hinter Gittern ist und muß in Frage gestellt werden. Behandlung in Freiheit fordert der Hamburger Kriminologieprofessor Hans Joachim Schneider.

Die Schaffung eines Haftplatzes im geschlossenen Vollzug kostet die öffentliche Hand 200.000 DM, im offenen Vollzug 50.000 DM. Jeder Psychologe und Kriminologe wird bestätigen: Aktive Wiedereingliederung läuft

nur im offenen Vollzug. Mag er für den Betroffenen mitunter auch Streß sein. Wer steht in der freien Wirtschaft heute nicht unter Streß, jeder, der mitreden, mit teilhaben will am pluralistischen Gesellschaftskapital, jeder, der normal leben will. Wer eine schöne Wohnung und was sonst noch zum angenehmen Leben gehört, haben will, steht heute zwangsläufig unter Streß. Keinem wird etwas nachgeworfen. Keiner bekommt etwas umsonst. Die Gegenargumente: der Streß des Freigangs wäre auf längere Dauer für den Gefangenen zu groß, ist absoluter Unsinn. Gerade hier kann der Verurteilte das Vollzugsziel erreichen, ein Leben in sozialer Verantwortung zu führen.

Nur im Freigang kann er soziale Bindungen aufrecht erhalten, nur mit einem geregelten Arbeitsverhältnis ist es möglich, Schulden abzutragen, die Familie, die sonst vom Sozialamt, also wieder von der öffentlichen Hand

lebt, zu unterstützen, und nicht zuletzt einen Haftkostenanteil selbst zu tragen.

Unser Staat verschenkt jährlich Millionen. Dies aus Rache!!! Was ist heute denn Verwahrvollzug! Nichts als Rache. Jeder weiß, der Regel-Vollzug bringt überhaupt nichts. Der Behandlungsvollzug ist mit seiner relativ geringeren Rückfallquote nicht unumstritten. In-sassen, bei denen Rückfallgefahr besteht, werden nicht aufgenommen, ja werden, sobald man merkt, es läuft nicht so recht, zurückgeschoben in den Verwahrvollzug.

Dort wird weiter Rache geübt. Der Mensch wird verwahrt und der Gesetzauftrag weiter außer Acht gelassen.

Bild und BZ berichten über den "Hotelvollzug"! Welch ein Unsinn. Es erübrigt sich hier, über diese Blätter weiter her-zuziehen. Wer diese Blätter kauft und sie damit unterstützt, stellt sich sein eigenes Armutszeugnis aus. Wer Wallraffs

Bücher gelesen hat, kennt die Machart dieser Blätter. Nur Sensationen, hausgemacht, versteht sich! Was ist das für ein Sozialstaat, der Zeitungsverlegern zwar zubilligt: "Ihr könnt schreiben, was ihr wollt", aber das Medium Fernsehen weiter im Griff haben will.

Viel zu wenige greifen auf ihr Recht zurück und klagen gegen diese Blätter, vielleicht könnte weiterer Rufmord dann verhindert werden. Die Bundesrepublik versteht sich als freiheitlich sozialer Staat, in dem jeder frei seine Meinung sagen kann. In dem jeder tun und lassen kann, was er will - mit Ausnahmen versteht sich.

Die Minderheiten, die Schwachen der Nation, werden weiterhin geknebelt und unterdrückt. Zwar werden Gesetze für die Öffentlichkeit gemacht. Was damit dann geschieht, das steht unter Ausschluß der Öffentlichkeit.... -jol-

Gespräch mit PSYCHOLOGEN

Auf Einladung von Prof. Dr. Gerd Jüttemann fand Ende Januar ein Gespräch mit Psychologiestudenten und einem Vertreter der Redaktion "Lichtblick" statt.

Bei dem relativ kleinen Gesprächskreis drehte es sich hauptsächlich um die Frage: "Wie stellt sich der Strafvollzug in der Realität dar".

Für den Redakteur des "Lichtblicks" nicht überraschend, daß auch diese sicher interessierte Grup-

pe wenig und z.T. falsch über den Strafvollzug informiert war.

Die Psychologen sind zum wesentlichen Teil Ihrer Arbeit in die Verwaltung eingebaut. Dadurch haben sie zwar Kompetenzen bzw. die Genehmigung von Vollzugslockerungen, aber kommen gerade dadurch in die schwierige Rolle, daß sie vom Klienten nicht auf Anhieb als vertrauenswürdig angesehen werden. Um hier an einem Beispiel den Konflikt deutlich zu machen, folgendes fiktives Beispiel: Ein Insasse mit Alkoholproblemen wird

dies kaum seinem Therapeuten von vornherein offen sagen, denn genau dieser Therapeut soll evtl. zum gleichen Zeitpunkt eine Vollzugslockerung zur Genehmigung durch das Leitgremium vorbereiten.

Ein Rollenkonflikt, der unseres Erachtens schon in der Ausbildung von Therapeuten gelöst werden sollte. Die Frage, wie weit sich ein Psychologe in die Institution einbauen, in die Hierarchie Knast einbeziehen läßt, müßte nicht nur an dieser Stelle grundlegend neu überdacht werden -jol-

Gefängnisse sind sinnlos. Das haben die hohen Rückfallquoten von Straftätern bewiesen. Auch der Behandlungsvollzug, den das neue Strafvollzugsgesetz fordert, kann daran nichts ändern. Die Alternative heißt:

BEHANDLUNG IN FREIHEIT

BERATUNGSDIENSTE SIND WIRKUNGSVOLLER

IN DIESER AUSGABE SETZEN WIR DEN IM FEBRUAR BEGONNENEN BERICHT "BEHANDLUNG IN FREIHEIT" FORT. HIER ZEIGT DER AUTOR, DER KRIMINOLOGE HANS JOACHIM SCHNEIDER, ALTERNATIVEN ZUM DERZEITIG PRAKTIZIERTEN STRAFVOLLZUG AUF, DIE REAKTION UNSERER LESER AUF DIE ERSTE FOLGE DIESES BERICHTS BEWEIST UNS, WIE DRINGEND NOTWENDIG EINE BREITE DISKUSSION GERADE ÜBER DIE MÖGLICHKEITEN NEUER, ANGEMESSENER BEHANDLUNGSMETHODEN AUSSERHALB DER STRAFVOLLZUGSANKSTALTEN IST.

Die im Text in Klammern angegebenen Zahlen weisen auf die im Februarheft des Lichtblick veröffentlichten Literaturangaben hin.

Die Behandlung in Freiheit wird daher die Normalreaktion auf Kriminalität in der Zukunft werden. Formen und Möglichkeiten der Behandlung in Freiheit gibt es viele. Ich will einige beispielhaft vorstellen und diskutieren.

Behandlung in Freiheit beginnt damit, daß man zunächst einmal versucht, eine Verurteilung überhaupt zu vermeiden – und zwar durch informelle Reaktionen. In den USA ist das nach einem 1976 novellierten Bundesgesetz möglich geworden, dem *Juvenile Delinquency Prevention and Control Act*: Jugenddienste und Jugendbüros, die außerhalb des Jugendgerichtssystems arbeiten, wurden eingerichtet. Es sind auf die Gemeinschaft gegründete psychosoziale Vorbeugungs- und Kontrolldienste. Überrascht die Polizei beispielsweise einen Jugendlichen beim Ladendiebstahl, dann wird er nicht gleich auf das Revier gebracht und kommt auch nicht in Untersuchungshaft, sondern wird der Obhut eines Jugendbüros überlassen.

Hier wird mit psychologischen und pädagogischen Methoden gearbeitet: Man versucht herauszufinden, weshalb der Junge straffällig geworden ist, ob er durch seine Familie geschädigt ist, ob seine Straffälligkeit auf Unzulänglichkeiten in der Gemeinschaft zurückzuführen ist, ob er sich einer Bande angeschlossen hat oder ob sonst ein schädlicher Einfluß auf ihn ausgeübt wird. Man gibt sich alle Mühe, diese Schäden zu beseitigen und den Jugendlichen wieder in die Gemeinschaft einzuordnen.

Ein weiterer Versuch – die bedingte Einstellung des Strafverfahrens für Jugendliche wie für Erwachsene – ist erfolgreich in Polen praktiziert worden (27, 28) und soll jetzt auch in den USA eingeführt werden. Kommt jemand vors Gericht – im Fall eines Diebstahls beispielsweise – stellt man nur fest: Er ist schuldig, er hat die Tat begangen. Wenn er mit der Einstellung des Verfahrens einverstanden ist, macht man ihm bestimmte Auflagen, setzt eine Bewährungszeit fest und stellt

das formelle Verfahren vorläufig ein. Hat er die Bewährungsauflagen erfüllt, wird die endgültige Einstellung gerichtlich verfügt. Damit ist der Täter nicht bestraft, nicht stigmatisiert, er hat nur einen „Denkzettel“ bekommen. Die Brandmarkung durch die Verurteilung wird vermieden. Gleich zu Beginn einer eventuellen kriminellen Laufbahn ist man bemüht, den Straftäter nicht in das formelle Strafrechtssystem hineinzuziehen, sondern ihn möglichst davon fernzuhalten.

Ein weiteres Experiment ist der Ausgleichs- und Schlichtungsprozeß. Die kanadische Rechtsreformkommission (*Law Reform Commission of Canada*) hat den Vorschlag gemacht, vor dem formellen Strafverfahren erst einmal einen informellen Ausgleichs- und Schlichtungsprozeß stattfinden zu lassen (29, 30, 31). Richter, Staatsanwalt, Verteidiger, Angeklagter, Opfer und Sachverständiger setzen sich zusammen und versuchen, den Konflikt einvernehmlich zu regeln. Dabei spielt die Wiedergutmachung des Schadens eine wichtige Rolle. Außerdem soll dem Opfer Gerechtigkeit geschehen. Allerdings muß außer Zweifel stehen, daß der Angeklagte die Straftat begangen hat und daß er mit dem informellen Verfahren einverstanden ist.

Kann man diese Vorbeugungsmaßnahmen am Anfang einer möglichen kriminellen Karriere nicht durchführen, dann gibt es Versuche, möglichst schonend einzugreifen. In den USA wird als Experiment zum Beispiel die Untersuchungshaft durch Intensivüberwachung bei Jugendlichen ersetzt. Der Sozialarbeiter besucht den Verdächtigen nicht mehr in der U-Haftanstalt, sondern überwacht ihn in der Familie, in seiner Nachbarschaft.

Eine weitere Möglichkeit der Behandlung in Freiheit besteht in der Ausweitung und Modifikation der Bewährungshilfe. In den USA ist das *Highfields*-Projekt – 1950 gegründet – damit vorangegangen (32). Es ist in der Villa von Charles A. Lindbergh, dem Ozeanflieger,

untergebracht, der nach der Entführung seines Kindes nicht mehr am Tatort wohnen wollte und seine Villa aufgab. Der Staat New Jersey wußte nichts mit dem Haus anzufangen und schenkte es der Strafvollzugsverwaltung. Es liegt in der Nähe von Hopewell, Princeton, auf einem bewaldeten Hügel und wurde umgestaltet als Gruppenwohnheim. Dort leben 20 delinquente Jungen, die von sechs Angestellten betreut werden.

Das Programm hat folgende wesentliche Bestandteile: Man legt Wert auf die Entwicklung guter Arbeitsgewohnheiten. Es ist ein offenes Heim. Während des Tages arbeiten die Jungen in einem psychiatrischen Landeskrankenhaus (33). Abends haben sie eineinhalb Stunden lang *Guided Group Interaction* – das ist gelenkte Gruppeninteraktion. Die Verbindung zur freien Gesellschaft wird gepflegt. Die Jungen bekommen Besuch, sie können telefonieren, nach Hause fahren, Urlaub machen. Erstes Prinzip ist, die *Peer Group* als die Gleichaltrigengruppe desselben Geschlechts, zur Resozialisierung einzusetzen. Das zweite Prinzip ist *Permissiveness* – ein erlaubendes, zulassendes, duldendes Erziehungsverhalten, das im deutschsprachigen Raum zu Unrecht etwas in Verruf gekommen ist. Wendet man es in seiner amerikanischen Version an, ist es sicher nicht so schlecht.

Diese *Highfields*-Experimente haben sich über ganz Amerika ausgebreitet. Es gab *Essexfields*, *Collegefields*, *Southfields*, *Silverlake*, *Provo* (34, 35, 36). Es hat sich gezeigt,



HANS JOACHIM SCHNEIDER

daß diese Gruppenwohnheime wesentlich bessere Ergebnisse erzielten als die Jugendstrafanstalten – allerdings nicht so gute wie die Bewährungshilfe.

Ein weiteres Projekt der Behandlung in Freiheit ist das *Probation Subsidy*-Programm in Kalifornien, das die Einweisung in Strafanstalten durch eine Erweiterung und Intensivierung der Bewährungshilfe ersetzen will (37).

Man senkte die Plätze in den Jugendstrafanstalten ganz erheblich und erhöhte sie bei der Bewährungshilfe. Die Zahl der Probanden betrug durchschnittlich 28. Man entlastete die Bewährungshelfer von bürokratischen Arbeiten, bildete sie besser psychologisch, pädagogisch, kriminologisch aus, ordnete ihnen Behandlungsdienste zu, also Psychiater, Psychologen, die sie beraten und die auch Fälle übernehmen konnten, die sie selber nicht zu behandeln imstande waren. Diese Spezialbehandlungsdienste wenden beispielsweise Gruppen- und Familientherapie an. Bei diesem *Probation Subsidy*-Programm hat sich gezeigt: Der Mißerfolg, die Verletzung der Auflagen und Weisungen und die Straffälligkeit, erhöhte sich durch die Ausweitung der Bewährungshilfe überhaupt nicht.

Seit 1961 wurde in Sacramento und Stokton, Kalifornien, das *Community Treatment Project* – ein „Gemeinschafts-Behandlungs-Projekt“ als Experiment durchgeführt. Dabei handelt es sich um eine Intensivbetreuung delinquenten Jugendlicher in der Gemeinschaft durch Sozialpädagogen, die von Psychologen und Psychiatern unterstützt werden (38, 39, 40, 41). Insgesamt 802 Jungen und 212 Mädchen haben es durchlaufen. Sie hatten im Durchschnitt fünf bis sechs Vorstrafen. Die Behandlung dauerte zweieinhalb Jahre. Das Gemeinschaftsbehandlungsprojekt war ein Erfolg.

MIT DEN KRIMINELLEN IN GEMEINSCHAFT LEBEN

Die Entwicklung in den Vereinigten Staaten geht heute dahin, daß man mit den verschiedensten Behandlungsmöglichkeiten in der Gemeinschaft experimentiert. In kleinen Gruppenwohnheimen in New York City wohnen Sozialarbeiterchepaare zusammen mit vier bis acht jugendlichen Delinquenten, die ihrem Beruf oder ihrer Berufsausbildung nachgehen, die Schule besuchen, genauso wie alle anderen Jugendlichen in der Gemeinschaft leben und von Sozialarbeiterchepaaren in der Gemeinschaft kontrolliert werden. Sie wohnen in Etagenwohnungen, und der Nichteingeweihte weiß überhaupt nicht, daß es sich um delinquente Jugendliche handelt.

In großen Gruppenwohnheimen sind Gruppen von neun bis fünfzehn Jugendlichen zusammengefaßt, die in einem Haus mit ihren Erziehern, Sozialpädagogen und Psychologen, wohnen. Es gibt Lang- und Kurzzeitwohnheime. In Tagesbetreuungsstätten werden zwischen zehn und 85 delinquente Jugendliche betreut; im Durchschnitt sind es 25. Sie werden morgens von zu Hause mit dem Bus abgeholt und abends wieder zurückgebracht. Das Wochenende verbringen sie zu Hause. In den Tagesbetreuungsstätten wird Unterricht erteilt, Gruppentherapie unter der Leitung von Psychologen betrieben. Es gibt Gruppenpflegeheime für bis zu acht Jugendliche. Das sind Pflegefamilien, in denen die delinquenten Kinder und Jugendlichen mit den nicht-delinquenten Kindern der Sozialarbeiterchepaare zusammenleben. In Florida findet man Gruppenheime, die zwischen 16 und 25 Jugendliche betreuen. Alle Erzieher in den Gruppenheimen der verschiedensten Art werden durch psychologische Dienste unterstützt.

Es besteht eine Vielzahl von Möglichkeiten, delinquente Jugendliche nicht in Jugendstrafanstalten abzusondern, sondern sie in der Gemeinschaft zu belassen und ihnen die Chance zu eröffnen, aktiv am Gemeinschaftsleben teilzunehmen, damit sie auf diese Weise lernen, sich selbst im Rahmen und unter Berücksichtigung der Rechte anderer zu verwirklichen.

Die finanziellen Aufwendungen reichen bei bester personeller Ausstattung nicht an die Kosten für Jugendstrafanstalten heran. Mädchen und Jungen wohnen in Gruppenwohnheimen zusammen. Von Sexualproblemen wird nichts Nachteiliges berichtet. Da diese Gemeinschaftsbehandlungsprogramme noch sehr neu sind, in den Jahren 1972, 1973 und 1974 eingerichtet wurden, ist über Rückfälligkeit bisher noch nichts Genaues bekannt. Aber man hat den Eindruck, daß die

programmen (Privatschulen, psychiatrischen Krankenhäusern) untergebracht, 600 nehmen an Behandlungsprogrammen in Tagesbetreuungsstätten teil. Weniger als 5 Prozent der Jugendlichen benötigen zu ihrem und zum Schutz der Gesellschaft Sicherheitsvorkehrungen. In der einzigen Anstalt mit Sicherheitsmaßnahmen in Massachusetts leben gegenwärtig 35 bis 40 Jugendliche.

Die Kriminologen Lloyd Ohlin, Alden D. Miller und Robert B. Coates, die das Massachusetts-Experiment wissenschaftlich betreuen, kommen in ihrem letzten Forschungsbericht (43) zu folgendem Ergebnis: „Die vorläufigen Rückfalldaten machen deutlich, daß die Politik der Jugendstrafvollzugsverwaltung von Massachusetts, die Jugendstrafanstalten zu schließen, nicht in einem kräftigen Anstieg der Rückfälligkeit endete, aber auch nicht zu einer wesentlichen Verringerung des Rückfalls führte.“

WIEDERGUTMACHUNG: VERSÖHNUNG MIT DEM OPFER

Gemeinschaftsbehandlungsprogramme der Behandlung in Jugendstrafanstalten überlegen sind. Deshalb hat der Staat Massachusetts im Jahre 1972 alle seine Jugendstrafanstalten geschlossen (42). Er hatte als führender Staat in der Kriminalpolitik mit der ersten Jugendstrafanstalt 1848 in Westborough für Jungen und 1856 in Lancaster für Mädchen begonnen.

Von etwa 1400 Jugendlichen, die sich in den staatlichen „Training Schools“ in Massachusetts befunden haben, sind heute 500 in Gruppenwohnheimen der unterschiedlichsten Typen, 190 in Pflegeheimen und 110 in speziellen Wohn-

Als letztes Beispiel eines Behandlungsprogramms in Freiheit soll das Wiedergutmachungszentrum in Minnesota vorgestellt werden, das der Strafvollzugsverwaltung des Staates Minnesota untersteht (44). Dieses Behandlungsprogramm beruht auf dem Grundsatz: Ersatzleistung, ein konstruktiver Akt der Wiedergutmachung, stärkt die Selbstachtung und Selbstkontrolle des Täters und versöhnt ihn mit dem Verbrechenopfer.

Das *Minnesota Restitution Center* ist ein auf die Gemeinschaft gegründetes Wohnheim für ausgewählte erwachsene Strafgefangene. Sie arbeiten tagsüber in der freien Gemein-

schaft. An den Abenden, Feiertagen und Wochenenden betreiben sie Gruppentherapie, die von Psychologen geleitet wird. Die Probanden haben alle nach einer Strafverbüßung von vier Monaten im Staatsgefängnis bedingte Entlassung erhalten.

Die Zusammenarbeit zwischen Täter und Opfer beim Abschluß einer vertraglichen Vereinbarung ist wesentliche Grundlage dieses Behandlungsprojektes. Ausgewählt werden erwachsene Vermögengstäter, die während der Tat nicht im Besitz einer Schußwaffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs gewesen sind. Bei der Zusammensetzung der Population für das Behandlungsprojekt (Vermögengstäter) ging man von folgenden Hypothesen aus:

* Die Opfer, die Vermögensverluste erlitten hatten, würden eher mit den Tätern verhandeln wollen als die Opfer von Raubüberfällen und Körperverletzungen.

* Den Geldwert bei Vermögensverlusten zu bestimmen, würde relativ einfach sein, da sich die komplizierte Frage nach immateriellen Schäden für Schmerzen und Leiden nicht stellt.

* Der Vermögengstäter würde als der am wenigsten sozial sichtbare Typ des Straftäters am wenigsten Widerstand und Feindseligkeit in der Gemeinschaft hervorrufen (im Gegensatz zum Gewalttäter).

Den Opfern wird die Möglichkeit geboten, an dem Ersatzleistungsprogramm teilzunehmen. Wenn sie es wünschen, können sie zur Strafanstalt kommen, um den Wiedergutmachungsvertrag mit dem Straftäter auszuhandeln. Nach dem erfolgreichen Abschluß einer Wiedergutmachungsvereinbarung wird dem *Parole Board*, einer eigenständigen amerikanischen Spruchkammer, eine Abschrift dieser Vereinbarung übersandt. Es entscheidet dann über die bedingte Entlassung.

Die Zusammenarbeit zwischen Täter und Opfer bringt in der Regel gewandelte Einstellungen auf beiden Seiten mit

sich. Sie erkennen sich häufig gegenseitig als Menschen mit ähnlichen Bedürfnissen und Problemen an. Der tatsächliche Prozeß der Vertragsverhandlung zwischen Täter und Opfer verursacht Angst beim Zusammentreffen und Unbehagen bei beiden, wenn sie miteinander sprechen. Die Insassen zeigten Gefühle der Scham und der Schuld. In der Anfangsphase des Programms erhoben sich ernsthafte Zweifel, ob die Opfer aufgeschlossen genug sein würden, ihre Zeit für eine Fahrt zum Gefängnis aufzuwenden, um dort mit dem Straftäter Rückerstattungsverträge auszuhandeln. Es zeigte sich indes, daß die Opfer im allgemeinen an den direkten Vertragsverhandlungen teilnehmen wollten.

Fast alle Männer, die für das Programm zugelassen wurden, hatten ausgedehnte kriminelle Karrieren und längere Aufenthalte in Strafvollzugsanstalten hinter sich. Die Erfolge mit dem *Minnesota Restitution Center* waren gleichwohl ermutigend. Andere Strafvollzugsprogramme in Minnesota haben das Wiedergutmachungskonzept übernommen. Auch in Georgia und Iowa sind Wohnheime nach dem Vorbild des *Minnesota Restitution Center* entstanden.

Für die Zukunft wird ein bundesweites Wiedergutmachungssystem für die Verbrechensopfer im Strafvollzug der USA entwickelt. Die nordamerikanische Gesellschaft beurteilt ein solches System sehr positiv, weil die Strafgefangenen konstruktive Arbeit leisten, Steuern bezahlen, ihre Familien selbst unterhalten und auch noch für ihre Behandlung in Freiheit aufkommen. Wiedergutmachung wird als ein positiver Ansatz zur Lösung des Kriminalitätsproblems angesehen.

Wägt man einmal die Vor- und Nachteile der Behandlung in Strafanstalten und der Behandlung in Freiheit ab, so kann man folgendes feststellen: Der Anstaltsstrafvollzug stellt in vielen Fällen, besonders im Bereich der Vermögenskrimi-

nalität, eine Überreaktion dar. Er führt zu Frustrations- und Degradierungserlebnissen, die die kriminelle Karriere häufig noch verschärfen. Er berücksichtigt die Ursachen der Kriminalität nur insoweit, als er auf „Persönlichkeitsstörungen“ des Täters, auf dessen individuelle Pathologie abstellt. Er beachtet zu wenig, daß die Kriminalität auch als „sozialpathologische Erscheinung“ (45) entsteht.

Die Behandlung in Freiheit ist kostensparender als der Anstaltsstrafvollzug. Gemeint sind hier nicht nur die finanziellen Kosten, sondern auch die zusätzlich zum Schaden der Straftat entstehenden sozialen, psychischen und moralischen Schäden, die der Freiheitszug in Strafanstalten verursacht. Die Behandlung in Freiheit wirkt sich demgegenüber nicht entsozialisierend, also nicht kriminalitätsverschärfend aus. Bei vernünftiger Kriminalprognose entsteht kein Sicherheitsrisiko für die Bevölkerung. Über Rückfallverminderung kann bisher kein abschließendes Urteil abgegeben werden, da die Behandlungsprojekte in Freiheit noch zu neu sind und erst vor wenigen Jahren in den USA eingerichtet wurden.

Gegen die Behandlung in Freiheit wird geltend gemacht, sie könne für die Bundesrepublik Deutschland nicht in Frage kommen, weil hier die Gefangenzahlen bereits extrem niedrig seien; in die Strafanstalten kämen ohnehin nur die mehrmals rückfälligen, also wirklich gefährlichen Straftäter; demgegenüber seien die Behandlungsprojekte in Freiheit in Nordamerika nur gegründet worden, um dort die äußerst hohen Gefangenzahlen zu senken. An dieser Argumentation ist allein richtig, daß die Gefangenzahlen in Nordamerika relativ hoch sind.

Auf einhunderttausend Einwohner betragen die Gefangenzahlen in Holland ungefähr 25, in Japan etwa 35, in Norwegen 50, in der Bundesrepublik etwa 75, in England und Wales 100 und in Kanada und den USA über 200. Bei diesen hohen Zahlen darf allerdings

nicht unbeachtet bleiben, daß in Nordamerika die Insassen von offenen Strafvollzugsinstitutionen wie Gruppenwohnheimen, Farmen und Waldarbeitslagern als Strafgefangene mitgezählt werden. Trotz der hohen Gefangenenzahlen in Nordamerika ist es falsch, daß die dortigen Behandlungsprojekte nur gegründet worden seien, um diese hohen Zahlen abzubauen, und daß die Gefangenenzahlen in der Bundesrepublik Deutschland nicht mehr gesenkt werden könnten. Allein die Gefangenenzahl für Japan mit 35 auf einhunderttausend Einwohner beweist, daß die Gefangenenzahl in der Bundesrepublik Deutschland mit etwa 75 auf einhunderttausend Einwohner noch viel zu hoch ist.

NICHT ARMUT, SONDERN DESINTEGRATION MACHT KRIMINELL

Im übrigen spielen kriminaltaktische Erwägungen wie die Senkung von Gefangenenzahlen bei der Einrichtung von Behandlungsprojekten in Freiheit eine zweitrangige Rolle. Für diese Projekte ist vielmehr die kriminalstrategische Analyse maßgebend, daß Kriminalität auch ganz wesentlich aus sozialpathologischen Gründen entsteht. Es handelt sich also bei der Verwirklichung des Konzepts der Behandlung in Freiheit um eine ganz wesentliche Änderung der Kriminalpolitik, die nunmehr zu beachten versucht, daß Kriminalität nicht nur durch persönliche, sondern auch durch soziale Desintegration entsteht.

Unter sozialer Desintegration versteht man nicht nur ökonomische Schäden wie Arbeitslosigkeit, Obdachlosigkeit, nicht nur das Versagen der informellen Sozialkontrolle in Familie, Schule, Berufs- und Freizeitgruppe und das mangelhafte Funktionieren der formellen Sozialkontrolle wie unzureichender Polizeischutz, sondern auch den Zerfall sozialer Beziehungen, Wertkonflikte, die mangelnde Werteüber-

einstimmung und Werteausrichtung innerhalb der Bevölkerung.

Zwei Stadtgebiete in Cambridge/Massachusetts, die sich zwar im ökonomischen Status ihrer Bewohner gleichen, die aber in der Höhe ihrer Belastung mit Jugenddelinquenz höchst unterschiedlich waren, wurden auf ihre soziale Integration und ihre Sozialkontrolle hin miteinander verglichen (46). Das Stadtgebiet mit niedrigerer Jugenddelinquenz war gut sozial integriert. Die Bevölkerung hatte die gleiche Religion und war gleichartig ethnisch zusammengesetzt. Im Stadtgebiet mit hoher Delinquenz und niedriger sozialer Integration kannten die Menschen die Namen ihrer Nachbarn nicht. Sie waren mit ihnen überhaupt

nicht gut bekannt und hatten wenig gemeinsame Interessen.

Die Jugendkriminalität in Cordoba, einer Industriestadt mit 600000 Einwohnern im Zentrum Argentiniens, hat Lois B. De Fleur untersucht (47). Wenn sich ein Sozialwesen aus einer Gemeinschaft, einem lebendigen Organismus, in eine Gesellschaft, ein mechanisches Artefakt, wandelt, entsteht vermehrt Jugendkriminalität. Nicht die Armut der Unterschichten bringt vor allem Jugendkriminalität hervor, sondern die soziale Desintegration, die eine gesellschaftlich angemessene Erziehung der Kinder nicht erlaubt.

Das kriminologische Allunionsinstitut in Moskau hat die Jugendkriminalität in zwei Gebieten der Sowjetunion miteinander verglichen (48). In dem einen Gebiet war sie zehnmal höher als in dem anderen Bezirk. Das mit Jugendkriminalität hoch belastete Gebiet fiel nicht durch schlechte ökonomische Bedingungen auf. Es war gekennzeichnet durch eine Bevölkerung, die in ihrer überwiegenden Mehrheit keine kulturell-wissenschaftlichen Interessen hatte, die schlechte moralische Leitbilder besaß, die am liebsten nicht arbeiten und die sich nicht weiter beruflich qualifizieren wollte. Der mit Ju-

gendkriminalität hoch belastete Bezirk hatte aber auch schlechte Schulen, und die Berufs- und Freizeitgruppen funktionierten nicht. Insgesamt waren das kulturelle und moralische Niveau sehr niedrig.

Der polnische Kriminologe Adam Strembosz hat in einer empirisch-kriminologischen Studie (49) festgestellt, daß Diebstähle Jugendlicher, Alkoholismus ihrer Väter und Kriminalität der Erwachsenen in einem Stadtteil Warschaws am größten sind. Bandenkriminalität kommt hier gehäuft vor. Der Stadtteil ist gekennzeichnet durch Anonymität der Lebensweise und das Fehlen von Bindungen im Familienleben und zu Nachbarn. Die Eltern hatten keine Autorität; sie vernachlässigten ihre Kinder. Zur Schule bestand kein Kontakt. Die Kinder liefen häufig aus dem Elternhaus weg.

Schließlich hat der nordamerikanische Kriminologe Marshall B. Clinard zwei Slumgebiete in Kampala/Uganda auf ihre Kriminalitätsbelastung hin miteinander verglichen (50). In dem ökonomisch besser gestellten Gebiet mit höherer Kriminalität nahmen die Bewohner an Gemeinschaftsveranstaltungen nicht teil. Sie hatten kaum Freunde, und ihre Familienbeziehungen waren emotional instabil. Die Gemeinschaften, zum Beispiel die Nachbarschaften, hielten nicht zusammen. Gegenseitige Hilfe, gemeinsame Freizeitaktivitäten, gemeinsames politisches, religiöses und ethnisches Verhalten vermochten sich nicht zu entwickeln.

Japan besitzt ein Viertel der Kriminalität, die die Bundesrepublik Deutschland hat, in der das Verbrechen zudem schwere Erscheinungsformen zeigt. Während in der Bundesrepublik die Kriminalität dauernd steigt, fällt die japanische Kriminalität ständig (51). Die Gründe hierfür liegen in der guten sozialen Integration und in der reibungslosen Zusammenarbeit zwischen der formalen Sozialkontrolle, der Polizei, den Gerichten, dem Strafvollzug, der Bewährungshilfe, und der informellen sozialen Kontrolle, der Familie, Schule, den Berufs- und Freizeitgruppen.

Seit den frühen sechziger Jahren ist die Familie – nach dem japanischen Verständnis des Wortes einschließlich der Ausbildungs- und Berufsgruppen – wieder deutlich erstarkt: Familiensolidarität, Familienstolz und Familienehre haben sich in Japan gegenüber allen zivilisatorischen Auflösungserscheinungen erstaunlich gut gehalten.

IM ZWEIFEL FÜR DIE FREIHEIT

Die Strafanstalt hat sich als ein Mißerfolg erwiesen und als eine menschliche Erfindung, die mehr Schaden als Nutzen gestiftet hat. Die Ära der Strafanstalt geht ihrem Ende entgegen, weil sie – auch in ihrer modernsten Form – nichts zur Beseitigung der persönlichen und sozialen Desintegration beizutragen vermag, aus der Massenkriminalität erwächst. Sie trägt vielmehr noch zur Verschärfung der persönlichen und sozialen Desintegration bei. Es wird auch in Zukunft einige wenige stark gesicherte Heime geben, die man „Strafanstalten“ nennen mag.

Die offiziöse *Law Reform Commission of Canada* hat die drei Fallgruppen genannt, in denen Freiheitsentzug auch weiterhin angezeigt ist: bei Straftätern, die für ihre Mitmenschen gefährlich sind; bei Rechtsbrechern, deren Straftaten fundamentale Werte der Gesellschaft mißachtet haben (zum Beispiel Hoch- und Landesverrat, Terrorismus); bei Personen, die zu Geldstrafe oder Schadenswiedergutmachung verurteilt worden sind, die sich aber weigern, der Verurteilung nachzukommen. In dieser letzten Fallgruppe soll indessen nur eine kurzzeitige Freiheitsstrafe verhängt werden.

Viele Strafvollzugsbedienstete wehren sich gegen das Konzept der Behandlung in Freiheit, obgleich man sich durchaus vorzustellen vermag, daß sich um wenige kleine geschlossene und gesicherte Heime Ringe halboffener und offe-

ner Heime und um diese wiederum Kreise von Gruppenwohnheimen und Tagesbetreuungsstätten zu bilden vermögen, in denen die Strafvollzugsbediensteten angenehmer, humaner und wirksamer zu arbeiten vermögen, in denen sie ihre menschlichen Qualitäten zum Nutzen ihrer Mitmenschen viel besser verwirklichen können, als dies gegenwärtig in Strafanstalten geschieht.

Durch das Konzept der Behandlung in Freiheit wird weder das Strafrecht noch das Strafverfahren abgeschafft. Es werden lediglich die Rechtsfolgen auf die Straftat modifiziert. Strafrecht und formelles Strafverfahren bleiben allein schon aus rechtsstaatlichen Gründen erforderlich. Dem Angeklagten, der leugnet, muß nämlich in rechtsstaatlich einwandfreier Weise nachgewiesen werden, daß er den Rechtsbruch begangen hat. Im Rahmen dieses Verfahrens haben auch die ausformulierten Straftatbestände des Strafgesetzbuchs ihre rechtsstaatliche Garantiefunktion. Um eine Abschaffung des Strafrechts und des Strafverfahrens geht es hier nicht, eher schon um ihre Entlastung in geeigneten Fällen, damit sie sich der „Kernkriminalität“ (zum Beispiel der Wirtschaftskriminalität und dem organisierten Verbrechen) mit härterer Intensität widmen können.

Damit das Konzept der Behandlung in Freiheit funktionieren kann, müssen kleine Gemeinschaften – selbst in unseren großstädtischen Ballungsräumen – geschaffen werden. Der Straftäter soll in der, mit der und durch die Gemeinschaft behandelt werden, die falls sie desintegriert ist – nicht selten selbst der Behandlung bedarf. Damit der Straffällige wieder in die Gemeinschaft eingeordnet werden kann, ist das Engagement der Bürger, die Interesse an ihren Mitmenschen haben, ebenso erforderlich wie fachliche Beratung in psychologischer, sozialpädagogischer und kriminologischer Hinsicht. Psychologen und Sozialpädagogen müssen besser in

Kriminologie ausgebildet werden.

Bei der Gemeinschaft kann und darf es sich nicht um das jede Eigeninitiative unterdrückende große Kollektiv (die Strafanstalt) handeln, sondern um die kleine Gemeinschaft, in der die Kenntnisse und Fähigkeiten der Einzelmenschen zum Nutzen ihrer Mitmenschen erst richtig zum Tragen kommen. Im Heim vermag der einzelne Insasse seine individuellen Bedürfnisse im Rahmen einer kleinen Gemeinschaft besser zu erfüllen als in der Strafanstalt. Die Heiminsassen können leichter menschliche Beziehungen zueinander entwickeln. Das Heim der Straffälligen wird in eine lebendige, dynamische, organische, sozial integrierte Gemeinschaft freier Bürger aufgenommen. Die straffälligen Heiminsassen werden auf diese Weise in die Lage versetzt, im Leben in und mit der Gemeinschaft ihre kriminelle Karriere abzubrechen oder zurückzuentwickeln, die sie in einer sozial desintegrierten Gemeinschaft aufgenommen haben. ●

Wir schließen diesen Bericht in diesem Heft ab in der Hoffnung, auch auf diesen zweiten und letzten Teil des Berichts von Hans Joachim Schneider wieder eine rege Resonanz aus unserem Leserkreis zu erfahren. Trotz der in diesem Aufsatz verwandten Fremdwörter verzichten wir auf ein Glossar, in dem diese übersetzt werden, da wir den Eindruck hatten, daß der tiefere Sinn dieses Berichts allgemeinverständlich und für jeden Leser offensichtlich wird.

Wir möchten uns auch wieder bei der Zeitschrift "psychologie heute" und dem Autor für die freundliche Genehmigung zum Abdruck bedanken. -red-

A P P E L L

DER FREIWILLIGEN MITARBEITER IN DER
VOLLZUGSANSTALT FÜR FRAUEN, LEHRTER
STRASSE.

SEHR GEEHRTE DAMEN UND
HERREN,

seit einigen Monaten werden die in der Untersuchungshaft einsitzenden Frauen in der Vollzugsanstalt für Frauen, Lehrter Straße, von den zuständigen Richtern und Staatsanwälten kaum noch freigegeben für gemeinschaftliche Veranstaltungen, bei denen Kontakt zu anderen Inhaftierten entsteht.

Diese Nichtfreigabe bedeutet: Die Frauen können keiner Arbeit außerhalb ihrer Zellen nachgehen, nicht den Schulunterricht besuchen, in ihrer Freizeit nicht mit anderen Untersuchungsgefangenen zusammensein. Das bedeutet aber auch, daß die Frauen nicht mehr an den Gruppenveranstaltungen teilnehmen können, die die freiwilligen Mitarbeiter in der Vollzugsanstalt Lehrter Straße durchführen. Damit wird die Arbeit der freiwilligen Mitarbeiter schwer behindert.

Durch die Verhaftung und Einlieferung in die Vollzugsanstalt werden zunächst sämtliche sozialen Bindungen und Kontakte unterbrochen. Die gesetzlich vorgeschriebene getrennte Haftform, der die Persönlichkeit und die Bewegungsfreiheit einschränkende Haftalltag, das Gefühl des Ausgeliefertseins der fast 24-stündige Ein-

schluß treiben die Frauen unter dem "Inhaftierungsschock" in eine physische und psychische Isolation, die sich im Gefühl extremer Ausweglosigkeit und tiefer Verzweiflung niederschlägt. Wir weisen eindringlich auf die wissenschaftlich nachgewiesenen psychischen und psychosomatischen Auswirkungen einer solchen Isolation hin. Die Inhaftierten Frauen werden damit einer akuten Gefährdung, die bis zum Selbstmord hin reicht, ausgesetzt. Diese akute Gefährdung ist dazu vor dem Hintergrund zu sehen, daß es sich überwiegend um drogenabhängige Frauen handelt, die durch den körperlichen Entzug zusätzlich belastet sind.

Angeichts der Tatsache, daß bei Gerichtsterminen von den Richtern es als positiv gewertet und oft mit Entlassung unter Bewährungsaufgabe belohnt wird, wenn Drogenabhängige ihren Willen zur Therapiebereitschaft mit eigenen Bemühungen um einen Therapieplatz nachweisen können, mutet die gegenwärtige Praxis der Nichtfreigabe für die Gruppen der freiwilligen Mitarbeiter geradezu als zynisch an. Wie sollen sich die drogenabhängigen Frauen denn ausreichend informieren und beraten lassen, wenn sie streng unter Verschuß gehalten werden?

Die U-Haft-Vollzugsordnung sieht für junge Gefangene eine "erzieherische Gestaltung" der U-Haftzeit vor. So wird es auch auf der Station 1 der Vollzugsanstalt Lehrter Straße praktiziert, wo jugendliche U-Häftlinge für gemeinsame Veranstaltungen; und Gruppenarbeit freigegeben werden. Bei den von uns betreuten Frauen handelt es sich überwiegend um junge Frauen, die oft unter 25 Jahren alt sind. Bei Drogenabhängigen wird zudem allgemein von Entwicklungsdefiziten ausgegangen; dies wird bei entsprechenden Maßnahmen und Behandlungen durchaus berücksichtigt. Deshalb meinen wir, daß der Gedanke der "erzieherischen Ausgestaltung des Vollzugs der U-Haft" auch bei jungen Erwachsenen verwirklicht werden muß.

Die Arbeit der freiwilligen Mitarbeiter erstreckt sich nicht nur auf den Bereich der Vollzugsanstalt, sondern zunehmend auf Aufgaben der sozialen Hilfe (vergl. § 74 StrVZ und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen). Diese Aufgaben können von der Anstalt nicht mehr im notwendigen Umfang übernommen werden. Hierunter fallen Familienkontakte, Hilfe bei Wohn-, Ausbildungs- und Arbeitsproblemen sowie Hilfe bei

der Wiederherstellung von sozialen Beziehungen. In diesem Zusammenhang ist auf den hohen Anteil alleinstehender Mütter und deren zusätzliche Probleme sowie auf die ganz spezielle Problematik und noch hoffnungslosere Lage der ausländischen inhaftierten Frauen hinzuweisen. Solche Probleme, die bei der Entlassung unter Bewährungsaufgabe besonders dringlich anstehen, können in den Gruppen der freiwilligen Mitarbeiter intensiv und ausführlich besprochen werden.

Die Forderung der freiwilligen Mitarbeiter, die in Untersuchungshaft einsitzenden Frauen wieder zu den Gruppen zuzulassen sowie allgemein die Freigabe für Gemeinschaftsveranstaltungen, Schule und Arbeit großzügiger zu behandeln, wird angesichts sich ständig verlängernder U-Haftzeiten immer dringlicher. Eine über von Anstaltsseite her mögliche Betreuung hinausgehende Betreuung wird dadurch fast lebensnotwendig.

Wir haben auf die psychischen und physischen Auswirkungen der Isolation hingewiesen, auf die erschwerten Entlassungsvorbereitungen (besonders bei drogenabhängigen U-Häftlingen), auf die massive Behinderung der Arbeit der freiwilligen Mitarbeiter. Die Nichtfreigabe für Gruppenveranstaltungen während der U-Haftzeit durch Richter und Staatsanwälte steht eindeutig den allgemeinen Bemühungen entgegen, besonders Drogenabhängigen zu helfen. Hier haben wir auf die Ausführungsvorschriften der U-Haft-Vollzugsordnung bezüglich der erzieherischen Maßnahmen für junge Gefangene hingewiesen.

Wir meinen, daß Not und Elend der inhaftierten Frauen nicht noch vergrößert werden müssen. Wir appellieren deshalb an alle Verantwortlichen, die Entscheidung über Freigabe bzw. Nichtfreigabe von U-Häftlingen gründlich und gewissenhaft zu überprüfen.

Diesen Appell unterstützen sämtliche freiwilligen Mitarbeiter, die in der Vollzugsanstalt Lehrter Straße Gruppen für die inhaftierten Frauen anbieten.

Für die freiwilligen Mitarbeiter:

C.Bächle
K.Bartholomä
A.Bennoldt-Thomsen
E.P.Blankenburg
H.Blum
T.Dorschfeld
U.Ehlers
J.Hiersemann
R.Grohé
B.Kübler
M.v.Raaben
G.Rhein
B.Staschel
S.Weber
J.Weihe
U.Wingenfeld
A.v.Zitzewitz

Kontaktadresse:
Rainer Grohé
Cuxhavener Str. 14
1000 Berlin 21

Gefängnisbeamter verhinderte ärztliche Untersuchung Egloffs

PRESSESPiegel

BONN, 18. Februar. Die Rechtsaffäre um den Schweizer Staatsbürger Peter Egloff, der trotz Zusicherung freien Geleits unmittlbar nach seiner Aussage als Zeuge vor der IV. Strafkammer des Landgerichts Karlsruhe am 19. November 1979 wegen angeblich uneidlicher Falschaussage im Prozeß gegen die Frankfurter Studentenparlamentspräsidentin Brigitte Heinrich festgenommen und anschließend verhaftet worden war, beginnt sich zu einem handfesten Justizskandal auszuweiten. Egloff, der sich seit genau drei Monaten in Untersuchungshaft befindet und gegen den in der vorigen Woche Anklage erhoben wurde, leidet seit längerem unter Herzbeschwerden. Nach einem Besuch bei Egloff hatte der Schweizer Generalkonsul in Stuttgart, Fritz Zingg, an die Justizbehörden in Karlsruhe geschrieben und dringlich um eine ärztliche Untersuchung des Häftlings gebeten. Der

Vorsitzende der I. Strafkammer beim Landgericht Karlsruhe, Schulte, sagte daraufhin, daß Egloff wegen der Herzbeschwerden innerhalb oder außerhalb der Strafvollzugsanstalt von einem Arzt seines Vertrauens untersucht werden dürfe.

Nach Mitteilung von Egloffs Verteidiger, dem Frankfurter Rechtsanwalt Karl-Heinz Weidenhammer, war als Untersuchungstermin der vorige Freitag, 15 Uhr, vereinbart worden. Ort der Konsultation, für die der Richter „uneingeschränkte Besucherlaubnis“ gegeben hatte, sollte die Karlsruher Justizvollzugsanstalt in der Rieffhallerstraße 9 sein. Bevor es zu einem ersten Kontakt mit Egloff gekommen sei, habe man den Frankfurter Arzt Mathis Bromberger, dessen Helferin und ihn, den Verteidiger, etwa 45 Minuten auf der Straße vor der Anstaltstür warten lassen, erklärte Weidenhammer. Danach sei der stell-

vertretende Anstaltsleiter Gartner erschienen mit der Mitteilung, die drei Besucher müßten zunächst „körperlich durchsucht und abgesondert“ werden. Auf Anweisung des Justizministeriums von Baden-Württemberg sei nur getrennter Besuch bei Egloff gestattet. Rechtsanwalt Weidenhammer hätte damit nicht die Möglichkeit gehabt, seinem kranken Mandanten den ihm unbekannt Frankfurter Mediziner vorzustellen. Dr. Bromberger und seine Mitarbeiter hätten die körperliche Durchsuchung und das „Absenden“ abgelehnt. Er selbst, Weidenhammer, habe bei der Konsultation nicht anwesend sein wollen. Gegen eine Untersuchung des inhaftierten Patienten in Gegenwart eines Beamten der Justizvollzugsanstalt hätte es keinerlei Einwände gegeben.

Während der Gespräche mit dem stellvertretenden Leiter der Anstalt hätten der Arzt und seine Helferin auf der Straße vor der Tür bleiben müssen.

DIE PRESSE MELDETE:

Er, Weidenhammer, sei auf dem Anstaltshof unterrichtet worden. Da eine Einigung nicht möglich gewesen sei, habe er schließlich von einem Café aus telefonisch Richter Schulte über den Vorgang informiert. Dessen Anweisung an Gartner sei jedoch ohne Erfolg geblieben. Anschließend informierten der Anwalt und der Arzt den Schweizer Generalkonsul Peter Zingg in Stuttgart. Gegenüber der „Frankfurter Rundschau“ bestätigte Zingg am Montag das Verhalten der Beamten in der Karlsruher Justizvollzugsanstalt. Ob die Beamten tatsächlich eine entsprechende Weisung vom Justizministerium in Stuttgart erhalten hätten, konnte der Generalkonsul nicht sagen. Am Montag sei ihm jedoch telefonisch von Richter Schulte und einem Regierungsdirektor, dem Leiter der Anstalt, mitgeteilt worden, daß die „Herren aus Frankfurt nun doch uneingeschränkt Besucherlaubnis“ erhalten würden.

GEW kritisiert Sicherheitstrakt

Die Verlegung von Häftlingen in den neuen Hochsicherheitstrakt in der Haftanstalt Moabit ist gestern von der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft im DGB kritisiert worden. In einem offenen Brief an Justizsenator Gerhard Meyer erklärt der Berliner Landesverband der GEW, dieser Hochsicherheits-

trakt stelle eine Gefahr für die psychische und physische Gesundheit der Häftlinge dar. Die Verlegung sei eine „gravierende Verschärfung der Haft- und Lebensbedingungen der Angeklagten“. Die von Meyer vorgebrachten Gegenargumente hätten die Gewerkschaft nicht überzeugen können. Sie schloß sich daher den Forderungen der Vertrauensanwälte der betroffenen Angeklagten an, die eine Eingliederung dieser Häftlinge in den normalen Strafvollzug und die Schließung des Hochsicherheitstraktes verlangten.

Modellversuch in Niedersachsen: Sozialarbeiter im Polizeirevier

Der Kriminalität wirksam vorbeugen

Von Horst Exner

Auf den ersten Blick ist der Gedanke bestechend: Da viele bei der Polizei angezeigte Fälle zugleich „polizei- und sozialrelevant“ sind, sollen Polizei und Sozialarbeiter in „kriminalitätssträchtigen Krisensituationen“ aufs engste zusammenarbeiten. Ziel solcher Kooperation sei es vor allem, die Entstehung und Verfestigung von Kriminalität wirksamer vorzubeugen. Diese Präventionsidee des niedersächsischen Justizministers hat ihren praktischen Niederschlag bereits in einem — merkwürdig unauffällig eingeführten — Modellversuch gefunden: Je zwei Sozialarbeiter sind beim Kriminaldauerdienst und in einem Polizeirevier in Hannover im Einsatz — und werden von vielen ihrer Kollegen prompt geschnitten.

Es sieht so aus, als hielte die zunächst plausible Idee, aus Chicago importiert, dem zweiten, dem kritischen Blick nicht ohne weiteres stand. Gewiß: ein Sozialarbeiter wird den Verzweifelten vielleicht eher vor dem Sprung in die Tiefe bewahren können als der Polizist, er wird möglicherweise auch ohne Gewaltanwendung den Wütenden daran hindern können, außer dem Mobilien noch Frau und Kind aus dem

Fenster zu werfen. Er wird hier und da auch Sicht- und Verhaltensweisen von Polizisten zum Wohl und Nutzen der Klienten beeinflussen können. Nützlich wäre der Sozialarbeiter als Freund und Helfer der Polizei also durchaus. Aber gehören deshalb Polizei und Sozialarbeit so eng zusammen wie im Niedersachsen-Modell, unter einem Dach, in derselben Dienststelle?

Die Zweifel lassen sich einstweilen nicht abschütteln: Die Polizei repräsentiert immerhin Staatsgewalt; sie kontrolliert, ermittelt, verfolgt, verhaftet, ist keineswegs nur jedermanns „Freund und Helfer“, sondern zugleich der Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung verpflichtet. Es ist noch nicht 100 Jahre her, als die Armenpflege einer speziellen Armenpolizei oblag.

Heute, da sich soziale Arbeit mehr und mehr ihrer Kontrollfunktion entledigt und sich verstärkt helfend und fördernd ihren Klienten zuwendet, auf Vertrauen und Gesprächsoffenheit angewiesen ist, mag jene enge Nähe zur Polizei sie ins Zwielficht bringen, neue Zweifel an ihrer gesellschaftlichen Funktion begründen. Auch die Hoffnung, Sozialarbeiter könnten das Ansehen der Polizei aufpolieren helfen, wird wohl trügen. Denn kein Sozialarbeiter wird die Polizei von solchen Einsätzen abhalten können, die ihr

Image in der Bevölkerung zwangsläufig verdunkeln.

Umgekehrt ist es bereits vorgekommen, daß Sozialarbeitern mißtrauisch unterstellt wurde, sie seien wohl „Polizeispitzel“. Ein solcher Verdacht könnte, zum Beispiel, die Arbeit eines Bewährungshelfers lähmen.

Den Sozialarbeitern steht — anders als Anwälten, Seelsorgern oder Wirtschaftsprüfern — das Zeugnisverweigerungsrecht nicht zu. Sie müssen also vor Gericht notfalls gegen ihre Klienten aussagen. Die Vermutung liegt nahe, daß den Polizei-Sozialarbeitern diese Pflicht noch härter und konsequenzreicher treffen würde als seine Kollegen in Ämtern und Verbänden.

Kein Zweifel: Vorbeugende Bekämpfung von Kriminalität ist nötig. Gegen ein notwendiges Maß an Zusammenarbeit zwischen Polizei und Sozialarbeit läßt sich auch schwerlich Überzeugendes einwenden. Man muß aber von den Aufgaben, den Problemen und der Geschichte sozialer Arbeit schon herzlich wenig verstehen, um Sozialarbeiter ausgerechnet ins Polizeirevier setzen zu können. Man sollte den Modellversuch und die Reaktion darauf zum Anlaß nehmen, alle Beteiligten gegen voreilige Experimente zu schützen: die Klienten, die Sozialarbeiter — und letzten Endes auch die Polizisten.

Reise durch Niedersachsens »Knast«

entnommen aus ötv in der rechtspflege
Mitteilungen der Fachgruppe Richter und Staatsanwälte
Niedersachsen, Bremen, Hamburg der Gewerkschaft ÖTV

"SUPERKNAST" TÜNDERN

Die Sorgen waren unbegründet. Die JVA Tündern, die im Laufe dieses Jahres baulich vollendet wird, ist tatsächlich ein Edelknast. Je 7 - 9 Gefangene bilden eine Wohngruppe, die in einer zum Treppenhaus hin verschlossenen "Wohnung" lebt; von einem großen Flur, der sich an einer Stelle zur Wohndiele und an anderer Stelle zu einer Teeküche mit Eßplätzen weitet, gelangt man zu den Einzelzellen. Wir waren zu vier Kollegen in einer solchen Wohngruppe untergebracht und haben abends andere Wohngruppen besucht, ein Privileg, das Gefangenen sonst nicht zusteht. Aber obwohl wir diese Freiheiten genossen, wurde uns schnell deutlich: Unter diesem Niveau, bei dem die Gefangenen sich jeweils jedenfalls in der Wohngruppe frei bewegen, aber auch in ihre Einzelzelle zurückziehen können, kann man im Jahre 1979 Menschen nicht mehr gefangen halten, ohne sich den Vorwurf der Unmenschlichkeit zuzuziehen. Das Wort von der Isolationsfolter geht mir durch den Sinn. Ich weiß nicht, ob man es benutzen sollte. Ich weiß aber, daß diejenigen, die sich über den Ausdruck empören, nach drei Tagen Tündern nachdenklicher würden. Ich weiß jetzt auch, daß auch "sauber" vollstreckte Einzelhaft Menschen zerstören muß.

Man mag es kaum glauben: die meisten Strafrichter kennen den "Knast" bestenfalls aus Kurzbesuchen. Ob Ihnen der Herr einst vergeben wird, weil sie nicht wußten, was sie taten? - Das niedersächsische Justizministerium hat erstmals im Vorjahr und jetzt wieder Richtern und Staatsanwälten Gelegenheit gegeben, von Montag bis Donnerstag früh in einer Justizvollzugs-Anstalt ihrer Wahl zu leben und alsdann am Donnerstag und Freitag ihre Erfahrungen auszutauschen. Ein Kollege berichtete uns von einem solchen Trip in den heimischen "Knast":

BEKLOMMENHEIT UND VORWÜRFE

Am Tag vor der Fahrt in die JVA Vorwürfe in der Familie: "Ihr werdet doch als Edelgefangene behandelt, deshalb den Knast halb so schlimm finden und nur noch härtere Urteile fällen." - Auf der Fahrt nach Tündern, der neuen JVA am Rande von Hameln erste Befürchtungen: in meinem Gepäck befindet sich nur ein elektrischer Rasierapparat. Würde ich in der Zelle eine Steckdose vorfinden? Ob das Essen genießbar ist? Wie werden sich die Beamten einstellen?

GEFANGENENKRITIK AM RICHTER

Die Gefangenen begegnen uns ohne Feindseligkeit, ja mit großer Offenheit. Bei einigen hat sich das Gerücht herumgesprochen, wir Richter müßten wegen zu harter Urteile nun selbst büßen. Natürlich bekommen wir viel Richterkritik zu hören, deren Berechtigung hier offen bleiben muß. Etwa: "Der Junge dort hat für den Diebstahl von Spaghetti und Gulasch einen "Gummihammer" (= unbestimmte Jugendstrafe) von 1 - 3 Jahren gekriegt."

Oder ein Sechzehnjähriger: "Ich habe vom Richter einen "Gummihammer von 1-3 Jahren bekommen, obwohl ich noch nie Bewährung hatte". Oder ein anderer: Ich hatte für Raubüberfälle 4 Jahre Jugendstrafe gekriegt. Als die Strafe rechtskräftig war, ließ mir mein Gewissen keine Ruhe. Ich habe von mir aus weitere Raubüberfälle zugegeben und jetzt habe ich 7 Jahre Jugendstrafe. Niemand sprach davon, daß ich mich selbst angezeigt hatte".

Ein 15-jähriger Junge, der zuvor im Landesjugendheim Göttingen gewesen war, hatte wenige Tage zuvor Selbstmord begangen. Junge Mitgefangene zeigten ein zerknittertes Foto. -

Es mag schon sein, daß die Wirklichkeit anders aussieht, als sie sich in den Köpfen der jugendlichen Gefangenen spiegelt. Es bleibt aber die Tatsache bestehen, daß es den Richtern nicht gelungen ist, ihre Urteile den Betroffenen einsichtig zu machen.

STRAFE : EIN UNGLÜCKSFALL

Meine Kollegen und ich haben keinen Gefangenen getroffen, der Reue gezeigt hätte. Alle empfinden die Strafe als mehr oder weniger gerecht zuteiltes Unglück. Auch die Beamten haben sich die Frage nach dem Sinn richterlicher Strafe anscheinend abgewöhnt. Sie gehen nüchtern von der Strafdauer aus und fragen, wie sie die für die Jugend nutzen können.

SPAGHETTI VOM TASCHENGELD

Die Verpflegung ist schlecht, ohne daß man der Küche einen Vorwurf machen könnte. Ein Tagesatz von wenig über 3.- DM setzt auch der Phantasie eines guten Küchenchefs enge Grenzen und zwingt zum Ausweichen auf qualitativ mindere Lebensmittel. Der Tagessatz der Bundeswehr soll fast doppelt so hoch liegen, wobei noch zu berücksichtigen ist, daß viele Soldaten am Wochenende die ihnen zustehende Verpflegung nicht in Anspruch nehmen. Kein Wunder, daß die Gefangenen ihr Geld in folgender Reihenfolge ausgeben: Tabak, Tee und Kaffee und Spaghetti.

RESOZIALISIERUNG IM KNAST ?

Die obligate Frage nach der Resozialisierung mag man kaum stellen. "Vor Ort" wird einsichtig, nur das Hinführen der jungen Menschen zu einem normalen Leben, wie es die anderen "draußen" führen, könnte ihrer kriminellen

Anfälligkeit entgegenwirken. Mit anderen Worten: je weniger Knast, desto weniger Rückfälle. Hier ist die Stelle, an der der Leiter der Anstalt Tündern, Regierungsdirektor Dr. Bulczak, genannt werden muß. Der "Doktor", wie er in Hameln vielfach genannt wird, hat mit beachtlicher Konsequenz und mit einem Blick in die Zukunft eine Anstalt geschaffen, die die normale Knastatmosphäre gar nicht erst entstehen läßt. Niedersachsen liegt nicht zuletzt dank der Leistung Bulczaks im Jugendvollzug an der Spitze der Bundesrepublik.

FAZIT:

Auch die neue Anstalt Tündern bietet keinen idealen Jugendvollzug. Aber ein Richter kann es verantworten, ihr einen jugendlichen anzuvertrauen, wenn er keine Lösung in Freiheit findet. Die Berichte der Kollegen, die andere Anstalten besuchten und mit denen wir uns in Königslutter nachher zusammengefunden hatten, waren dagegen ausschließlich deprimierend. Einige Stichworte zu den einzelnen Anstalten will ich aus diesem Bericht wiedergeben.

JUGENDLAGER FALKENROTT

Schauerliche 8 - Mann-Zellen, die auch im Hochsommer manchmal voll beheizt werden, weil die Heizung nicht abgestellt werden kann. Starke Unterschiede in der Auffassung vom richtigen Vollzug unter den Beamten.

Die Arbeitsleistung der Gefangenen wird als Kriterium ihrer Führung überbewertet.

JVA LINGEN

Deprimierend, nicht nur in baulicher Hinsicht. Das Anstaltspersonal ist erkennbar überbelastet. Die Gefangenen beklagen das Desinteresse der Beamten. Abteilungsleiter sind selten erreichbar, obwohl ihre Stellungnahme die Entscheidung über Zweidrittelgesuche maßgeblich beeinflusst. Auf 1100 Gefangene kommen je ein Sozialarbeiter, Lehrer und Psychologe. Man kämpft, so hat es den Anschein, auf verlorenem Posten.

JVA SALINENMOOR

Die Anstalt ist offenbar übersichert. Der Umgangston zwischen Beamten und Gefangenen ist gut. Es gibt zu wenig Arbeitsmöglichkeiten. Arbeitslose Gefangene brüten dumpf in ihren Zellen.

JVA CELLE

Ein System von Notlösungen. Über die Zustände auf der HS-Station lassen sich nur Vermutungen anstellen: Sie blieb auch den Kollegen verschlossen.

ZAHLEN ZUM VOLLZUG

Der freiwillige Knastaufenthalt regt zum Nachdenken an. Anhand von Zahlen kann man sich einiges klarmachen: Nie-

dersachsen hat 5450 Haftplätze, die seit 1975 im Jahresdurchschnitt von etwa 5000 Gefangenen belegt sind. Hiervon verbüßen 64% als Erwachsene ihre Freiheitsstrafe; in Jugendanstalten verbüßen 11% ihre Strafe. Etwa 20% sind Untersuchungsgefangene. 38% der nach Erwachsenenstrafrecht, 57% der nach Jugendstrafrecht Verurteilten sitzen wegen Diebstahls oder Unterschlagung ein. Erstaunlich hoch ist die Zahl derer, die wegen einer Verkehrsstraftat (oft Trunkenheitsdelikte) einsitzen, nämlich 8% der nach Erwachsenenstrafrecht Verurteilten. Die Verkehrsstraftäter haben damit die Sexualstraftäter überrundet, bei denen der Prozentsatz bei 5,6 liegt.

Die kurzfristige Freiheitsstrafe ist immer noch nicht ausgestorben. Die vorraussichtliche Vollzugsdauer liegt bei der Hälfte der Erwachsenen unter einem Jahr. Knapp die Hälfte aller Gefangenen ist seit 1972 ohne Arbeit in der Anstalt. Das Arbeitsentgelt des Gefangenen betrug im Schnitt (im Jahre 1977) 5,01 DM. Der Fiskus kassierte 19,40 DM ab. Trotzdem muß jeden Tag pro Gefangener ein Zuschuß von 47,- DM gezahlt werden, insbesondere wegen der hohen Personalkosten. Der Neubau eines Haftplatzes kostet im offenen Vollzug 50.000 DM, im Normalvollzug 100.000 DM und in der Jugendhaftanstalt Tündern 200.000 DM. Die Personalaufwendungen des niedersächsischen Strafvollzugs betragen 1978 72 Millionen DM.

FOLGERUNGEN

Aus diesen Einsichten und Zahlen haben sich mir persönlich die folgenden Konsequenzen aufgedrängt:

Die JVA Tündern hat im modernen Strafvollzug Maßstäbe gesetzt, die schon mittelfristig auch in anderen Anstalten nicht mehr unterschritten werden können. Gemessen an Tündern muß die Mehrzahl (nicht nur) der niedersächsischen Anstalten durch neue ersetzt werden. Dies notwendige Programm ist aber schlechterdings nicht finanzierbar: 5000 Gefangenenplätze mal 200.000,- DM (Baukosten Tündern) ergeben 1 Milliarde DM!

Die Vollstreckungskosten von knapp 50,- DM pro Tag je Gefangenen bedeuten, daß ein Jahr Freiheitsstrafe 18.250 DM (ohne Ermittlungs- und Verfahrenskosten, aber auch ohne Unterstützungskosten für die Familie) kostet. Entspricht dieser Aufwand dem Erfolg? Mir scheint, wir sollten unser Strafrecht und unsere Spruchpraxis umstellen. Freiheitsstrafen sollten nur noch dann verhängt werden, wenn dieses aus Sicherheitsgründen notwendig ist oder wenn ein Gefangener stationär behandelt werden muß. Diese nach herkömmlichen Kriterien negative Auswahl der Gefangenen wird die Arbeit in den JVAen immer schwieriger machen und ebenso höhere Anforderungen an die Qualifikation der Be-

amten stellen, die dann auch besser bezahlt werden müssen. Das Gebot der Stunde aber scheint mir die Entwicklung von Behandlungsformen außerhalb geschlossener Anstalten zu sein, weil sie - ein seltenes Zusammentreffen - billiger und zugleich wirksamer sind.

ZU VIELE IN U-HAFT

Die Zahl von 20% oder in absoluten Zahlen 1000 Untersuchungsgefangenen ist unerträglich hoch. Gewiß wird man ohne Untersuchungshaft, vornehmlich bei Kapital- und Wirtschaftsverbrechen, auskommen. Die Gerichtshilfe wird eingesetzt werden müssen, um die Fälle aus der Haft herauszunehmen, die lediglich einsitzen, weil die anderweitigen Unterbringungsmöglichkeiten nicht abgeklärt sind. Haftsachen werden gerade auch in Geschäftsstellen und Kanzleien nicht immer schnell genug bearbeitet.

ZWIESPÄLTIGE GEFÜHLE

Die Erkundung des niedersächsischen Strafvollzugs hat sicher bei allen Richtern und Staatsanwälten zwiespältige Gefühle erweckt. In zwei Punkten waren sich alle einig: in der Dankbarkeit gegenüber den Veranstaltern und Betreuern dieser Tagung, LMR Henze (MJ) und Vizepräsident Grützner, Justizvollzugsamt, und in der Gewißheit, daß die Möglichkeit einer realistischen Einschätzung des Strafvollzugs ein großer beruflicher Gewinn ist.

POST ZENSUR

Für uns als Mitglieder der "Lichtblick"-Redaktion ist es etwas Alltägliches, schon fast Selbstverständliches, täglich auf Briefen, die aus anderen Haftanstalten bei uns eintreffen, jene kleinen Stempel, Haken, Schriftzüge zu sehen - die sogenannten "Sichtvermerke" der jeweiligen Postkontrollbeamten. Doch auch die Alltäglichkeit kann nicht dazu führen, dies irgendwann als normal, als unwidersprechbar gegeben zu betrachten. Wie würde wohl der freie Bürger aufschreiben, brächte ihm der Postbote eines Tages einen geöffneten Brief, der auch noch den "Sichtvermerk" irgendeiner Dienststelle für "Sicherheit und Ordnung" im Briefverkehr enthielte. Das Post- und Fernmeldegeheimnis ist in der freien Welt ein Grundrecht, unantastbar und geschützt. Nicht so für den unfreien Bürger, den in einer Haftanstalt Eingesperreten. Stellt Berlin auch eine rühmliche Ausnahme durch die mutige Regelung dar, Briefe nur in einer Sichtkontrolle auf verbotene Beilagen hin zu kontrollieren und inhaltliche Überwachung nur auf spezielle Anordnung hin oder als Stichprobe zu verwicklichen, so können wir darüber nicht die vielen Haftanstalten in der gesamten Bundesrepublik vergessen, in denen die inhaltliche Überwachung

selbstverständlich scheint und auch vor diskriminierenden Sichtvermerken nicht zurückgeschreckt wird.

Wir wollen nicht an den sogenannten Sichtkontrollen, die keine inhaltliche Überprüfung beinhalten, herumkratzen. Hierfür mag jede geschlossene Anstalt gewichtige Gründe der "Sicherheit und Ordnung" anzuführen wissen - dies vielleicht noch nicht einmal ohne Grund.

Doch, muß ich mich fragen, wo kann wirklich die Rechtfertigung für eine inhaltliche Überwachung der Schreiben von und an Gefangene liegen. Vergessen wir das Scheinargument, damit sollte die Möglichkeit zur Absprache von Flucht- oder Ausbruchplänen verhindert werden. Dieses Argument kann ebensowenig Verständnis wecken, als würde man behaupten, jeden Brief der freien Bürger lesen zu müssen, um nach Terroristen zu fahnden. Der Prozentsatz der terroristischen Gewalttäter in der Masse der Bundesbürger wird nicht viel geringer sein als der der ernsthaft an Ausbruchsplänen schmiedenden Gefangenen in der Gesamtzahl aller Inhaftierten. Und auch diese Möglichkeiten zur Absprache werden durch die Überwachung keineswegs verhindert.

Vielfach vorgeschoben wird die Behauptung, zur

"Behandlung" der Gefangenen seien die durch die Postkontrolle gewonnenen Erfahrungen über die Persönlichkeit notwendig. Müssen Erkenntnisse über einen Gefangenen auf diesem Wege erschlichen werden, zeugt dies nur von der Tatsache, daß überhaupt keine Behandlung realisierbar ist - denn ohne ein Vertrauensverhältnis des Gefangenen zum behandelnden Therapeuten oder "Betreuer" kann ein Behandlungsgedanke nicht funktionieren - und Erkenntnisse, die nicht aus diesem Vertrauensverhältnis herrühren, können nie Behandlungsgrundlage sein.

Der Vorwand, ein nicht überwachter Briefwechsel des Gefangenen könne die Ordnung in der Anstalt gefährden, beweist auf drastische Weise, in welcher Unmündigkeit der Inhaftierte während des Freiheitsentzugs gehalten werden soll. Die Vollzugsanstalt mißtraut jedem Einfluß auf den Gefangenen von 'draußen' (was sich recht deutlich in der Behinderung bei der Auslieferung des "Lichtblick" gerade in rückständigen Haftanstalten äußert), der Gefangene wird nicht als mündig genug betrachtet, sich aus verschiedenen eingehenden Informationen eine eigene Meinung zu bilden, doch spielt diese Thematik bereits in den Grundsatz der Presse- und Informationsfreiheit hinein, den wir an dieser Stelle nicht eingehend beleuchten wollen, obwohl hier ebenfalls in vielen Vollzugsanstalten unvertretbare, katastrophal zu nennende Zustände herrschen.

Nicht nur die Lektüre des Gefangenen wird argwöhnisch betrachtet, es

wird seitens der Vollzugsanstalten mit mindestens ebensoviel Mißtrauen jedes geschriebene, ausgehende Wort gelesen. Erste Befürchtung ist, der Inhaftierte könnte seine Haftsituation "falsch oder entstellt" schildern, damit die Vollzugsanstalt in der Öffentlichkeit oder auch nur einem begrenzten Personenkreis gegenüber in ein schlechtes Licht rücken. Doch warum soll dies für einen Inhaftierten nicht legitim sein, wenn auf der anderen Seite von den Vollzugsanstalten gegenüber den Organen der Öffentlichkeit ebenso einseitig gefärbte Informationen verbreitet werden.

Kritik hat noch keiner staatlichen Institution geschadet und auch in Behörden hat sich die Kontrolle durch die Öffentlichkeit noch stets als förderlich erwiesen. Hierauf beruht schließlich unsere freiheitlich demokratische Grundordnung.

Doch es ist bequemer, jede aufkeimende Diskussion unter den Gefangenen und in der Öffentlichkeit durch eine rigorose Kontrollpolitik im Keime zu ersticken. Wer als Inhaftierter weiß, daß Art und Inhalt der Korrespondenz letztlich sogar bei Entscheidungen über Vollzugsmaßnahmen wie Urlaub oder Freigang in die Beurteilung mit einbezogen werden, der wird auch in den persönlichsten Briefen den Gedanken an den Kontrolleur nicht verdrängen.

Als einzig realistisch anmutender Grund für die inhaltliche Überwachung des Schriftverkehrs Inhaftierter bleibt demnach wohl nur die damit verbundene Möglichkeit zur Disziplinierung des Gefangenen übrig. Hierfür spricht

ebenfalls die Tatsache, daß gerade in den fortschrittlichen Vollzugsformen von dieser Art der Überwachung immer stärker abgegangen und teilweise ganz darauf verzichtet wird.

Das Strafvollzugsgesetz bestimmt in § 29, Abs. 3, "Der (übrige) Schriftwechsel darf aus Gründen der Behandlung oder der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt überwacht werden." Hieraus ergibt sich zwar die Zulässigkeit der Überwachung, keineswegs aber die Verpflichtung zur inhaltlichen Kenntnisaufnahme des Geschriebenen. Der Alternativkommentar zum Strafvollzugsgesetz von Rudolf Wassermann führt hierzu aus (Rz 6): Die Überwachung des geschriebenen Wortes durch die Anstalt ist nach dem Gesetzeswortlaut eher erlaubt als die Überwachung des gesprochenen Wortes (bei Besuch muß die akustische Überwachung 'geboten' sein). Beim Schriftverkehr sollen die unter Rz 4 genannten Gründe ausreichen. Da es keinen Grund für diese Differenzierung gibt (schon bei der Beratungen ist die Formulierung 'geboten' übersehen worden), ist der Schriftwechsel gleich zu handhaben wie der Besuch. Wie die optische Überwachung nur der Verhinderung des Schmuggels dient, ist die Überprüfung des Schriftverkehrs grundsätzlich nur auf die Verhinderung der Übersendung von verbotenen Gegenständen zu beschränken und dient nicht dem Ausforschen des geschriebenen Wortes!

Derselbe Kommentar zeigt die Alternative zur Textkontrolle auf:

In der gegenwärtigen Praxis dürfte eine Über-

wachung des Schriftverkehrs im Gegensatz zum Strafvollzugsgesetz häufig und nicht nur mit den drei Gründen oder als Stichprobe vorkommen. Ganz abgesehen davon, daß dies häufig ermessensfehlerhaft ist, sollen hier einige Verfahrensvorschläge gemacht werden, denn es bestehen durchaus Möglichkeiten zur Wahrnehmung des Briefgeheimnisses. So kann die Überwachung der eingehenden Post sich auf eine Kontrolle beschränken, ob sich unerlaubte Gegenstände in den Briefen befinden. Als empfehlenswert hat es sich bewiesen, bei einer Überprüfung Briefe in Gegenwart des Gefangenen zu öffnen und dann die Kontrolle nur nach verbotenen Gegenständen ohne Textkontrolle vorzunehmen. Damit werden Befürchtungen der Gefangenen ausgeschlossen, die Beamten würden die Briefe doch lesen und dann untereinander austauschen oder kommentieren. Ausgehende Post kann der Gefangene nach der Verwaltungsvorschrift Nr. 2 Abs. 2 verschließen, wenn nicht aus den Gründen von § 29 Abs. 3 oder Abs. 2 Satz 2 durch den Anstaltsleiter eine Überwachung angeordnet ist.

Es mag an Träumerei grenzen, wenn ich meiner Hoffnung Ausdruck verleihe, daß bald in allen Justizvollzugsanstalten im Geltungsbereich des Strafvollzugsgesetzes die inhaltliche Überwachung des Briefverkehrs abgeschafft werden möge. Ein Strafvollzug kann und darf sich allerdings den Anspruch der Humanität nicht zuschreiben, so lange nicht diese elementaren Grundrechte auch für alle Gefangenen verwirklicht sind. -brd-

RESOZIALI- SIERUNG

"draußen"

Im vergangenen Jahr haben wir mehrfach um Informationen über Gefangenenhilfsorganisationen gebeten. Der Nachbetreuung entlassener Strafgefangener kommt in dem Bestreben, Rückfälle zu vermeiden und ein straffreies Leben in sozialer Verantwortung zu ermöglichen, wie es das Strafvollzugsgesetz fordert, ein bedeutender Stellenwert zu. Gerade durch die mannigfachen Versäumnisse, die der Strafvollzug in der heutigen Form aufweist, ist diese Möglichkeit der Hilfestellung zur Wiedereingliederung für jeden Einzelnen, der eine Freiheitsstrafe verbüßen mußte, oft die einzige Chance, die negative Entwicklung, die er in der Haft zwangsläufig erfahren hat, aufzufangen und das Leben in Freiheit und in einer leistungsorientierten Gesellschaft wieder zu erlernen.

Gerade bei längeren Haftstrafen sind die sogenannten Sozialisierungseffekte bei fast jedem Gefangenen festzustellen. Durch die totale Entmündigung, die absolute Versorgung und die Abnahme jeder Verantwortung werden die zum "Leben in sozialer Verantwortung" notwendigen Eigenschaften wie Kritikfähigkeit, Selbstbehauptung und das Sorgen um die tägliche Existenz in starkem Maße verlernt. Wie soll denn ein Mensch, der jahrelang nur erlebt hat,

wie ihm das Essen täglich "frei Haus" geliefert wurde - ob er nun Hunger hatte oder nicht - dem in diesen Jahren vor Augen geführt wurde, daß er selbst keinerlei Verantwortung tragen mußte und durfte, der die "Ruhe als erste Gefangenenpflicht" eingetrichtert bekam, plötzlich wieder den völlig anders gearteten Anforderungen des täglichen Lebens in Freiheit genügen? Der Umgang mit Geld, mit der Zugänglichkeit des Alkohols, das Planen und Einteilen der Selbstversorgung für einen ganzen Monat wird im Vollzug nicht geübt, sondern in diesen Verhältnissen abgewöhnt. Lediglich eine kurze Zeit des Freigangs kann vollgestopft werden mit diesen Lernzielen. Doch Versäumnisse von Jahren lassen sich nicht in wenigen Monaten aufarbeiten, zumal bei dem Großteil der Gefangenen gerade hier die Gründe für das Versagen gesucht werden müssen, die überhaupt zur Inhaftierung geführt haben.

So werden sich für viele Entlassene wahre Probleme erheben, wenn sie nach der Entlassung zum ersten Mal wieder völlig auf sich selbst gestellt sind. Daß nicht nur diese Defizite zum Tragen kommen, ist bei den heute immer noch herrschenden Vorurteilen in der Bevölkerung selbstverständlich. Der Strafvollzug ist nicht in der

Lage, eine wirksame Wiedereingliederung des Gefangenen in die Gesellschaft zu bewerkstelligen, deshalb muß hier die Hilfe anderer Institutionen einsetzen.

Nur wenige Gefangene haben nach einer langen Haftverbüßung noch Kontakt zu Eltern, Freunden oder gar der früheren Frau oder Freundin. Die meisten dieser sozialen Kontakte zerbrechen ebenfalls an den öffentlichkeitsfeindlichen Mauern der Haftanstalten - kein Wunder, wenn man all die Behinderungen und Unannehmlichkeiten betrachtet, denen die Besucher von Inhaftierten bei jedem einzelnen Besuch ausgesetzt sind, wenn man dazu noch die Begrenztheit des Kontakts sieht, der in diesen kurzen Sprechstunden überhaupt zustande kommen kann.

Für diese alleinstehenden Entlassenen ist eine Rückkehr ins normale Leben in Freiheit besonders schwer. Die Unzulänglichkeiten des Vollzugs und die Situation der Haftentlassenen blieben allerdings nicht verborgen. Die Notwendigkeit von Nachsorgeeinrichtungen wurde erkannt und es bestehen heute schon verschiedene Institutionen, die sich gerade um diese Gefangenen bemühen. Zum überwiegenden Teil sind es Privatinitiativen, denn diesen fällt es naturgemäß leichter, auch das Vertrauen des entlassenen Gefangenen zu gewinnen, der durch die Haft einen erheblichen Argwohn jeder Art von behördlicher "Hilfestellung" bzw. Gängelung entgegenbringt. Bei vielen dieser Hilfsorganisationen ar-

beiten ehemalige Gefangene mit, denen die Probleme, die nach der Entlassung auftreten werden, aus eigener Erfahrung noch vor Augen sind.

Da diese Möglichkeiten zur Betreuung entlassener Gefangener sowohl bei den Betroffenen selbst, wie auch bei sozial engagierten Menschen in Freiheit, die gerne durch eigenen Einsatz dazu beitragen möchten, Gefangenen den Übergang in das freie Leben zu erleichtern, noch nicht zur Genüge bekannt sind, wollen wir einige der bestehenden Organisationen im Lichtblick vorstellen. Leider haben wir auf unsere Bitte um eingehende Informationen bislang nur ein geringes Echo feststellen können. Wir möchten daher an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich einen Aufruf an die bereits bestehenden Hilfsorganisationen richten, uns gezielte Informationen zukommen zu lassen, um uns so die Möglichkeit zu geben, unseren übrigen Lesern durch die Veröffentlichung aufschlußreiches Material an die Hand zu geben.

In dieser Ausgabe des Lichtblick wollen wir den in Trier ansässigen Verein "AG Starthilfe Trier e.V." vorstellen.

AG Starthilfe Trier e.V.

Sichelstraße 36 - 55 Trier
DIE ARBEITSGEMEINSCHAFT STARTHILFE TRIER E.V. wurde 1971 in der Erkenntnis gegründet, daß der Strafvollzug nicht ausschließlich dem Prinzip der Bestrafung und der gesellschaftlichen und sozialen Isolation dienen dürfe.

Der Strafvollzug müsse von seiner "Abstellgleisfunktion" wegkommen und das Lernen von sozialem Verhalten sowie das Aufzeigen von Integrationsmöglichkeiten in den Vordergrund stellen.

1976 wurde die Arbeitsgemeinschaft als gemeinnütziger Verein anerkannt. Die im Laufe der Jahre gemachten Erfahrungen haben eine Ausweitung der Zielsetzung mit sich gebracht. Die Schwerpunkte der Arbeit liegen heute:

1. Bei der Arbeit in der Jugendstrafanstalt Wittlich und der Justizvollzugsanstalt Trier,
2. bei der Arbeit draußen.

ZUR ARBEIT INNERHALB DER VOLLZUGSANSTALTEN

Die Arbeit innerhalb der beiden Haftanstalten umfaßt neben einer Einzelbetreuung, die von Mitarbeitern der AG Starthilfe als Kontaktpersonen für Gefangene, die sonst keinen oder kaum Besuchs- oder Briefkontakt nach draußen haben und auch nicht die Möglichkeit zu Ausgängen oder Urlaub haben, durchgeführt wird, aus einem 14-tägig stattfindenden Gruppenangebot, sowie einer Sozialarbeitersprechstunde in der JVA Wittlich.

Zunächst mehr über die Gesprächsgruppen, die alle zwei Wochen jeweils Freitags von 16.00 bis 18.00 Uhr für Jugendliche aus Trier und Umgebung angeboten werden. Als Themen werden hier z.B. die Situation des Gefangenen während und nach der Haft, der Umgang mit Behörden, Familie und Freunden, das Verhalten bei Wohnungs- und Arbeitssuche gemeinsam diskutiert. Die Methodik reicht von reinen Informations-Vermittlungen

über Rollen- bzw. Kommunikationsspielen, Diskussionen, Kleingruppenarbeit bis hin zu Einzelgesprächen und Einzelbetreuung. Zur Zeit bestehen drei dieser Gruppen.

SPRECHSTUNDEN IN DER JVA WITTLICH

Seit Juni 1979 beschäftigt die Arbeitsgemeinschaft eine Sozialarbeiterin, zu deren Aufgaben auch Sprechstunden in der JVA gehören. Alle 14 Tage besteht für inhaftierte Jugendliche aus dem Raum Trier die Möglichkeit, sich mit Problemen an die Sozialarbeiterin zu wenden. Zumeist geht es hierbei um Arbeits- bzw. Wohnungsvermittlung, Gespräche mit Familie und Freunden, Ausbildungs- und Umschulungsmöglichkeiten, die mit dem Arbeitsamt geklärt werden können. Sinn dieser Gespräche ist es, gemeinsam mit den Inhaftierten Entlassungsvorbereitungen zu treffen. In diesem Zusammenhang wird immer wieder angeboten, sich auch nach der Entlassung wieder an die Starthilfe zu wenden.

ANLAUF UND BERATUNGSSTELLE

In Trier selbst besteht seit 1976 eine Anlauf- und Beratungsstelle, die gleichzeitig das Büro der Starthilfe ist. Nachdem dieses Büro von 1976 bis 1979 nur abends von ehrenamtlichen Mitarbeitern besetzt war, stehen seit März 1979 ein Zivildienstleistender und eine Sozialarbeiterin ganztätig als Ansprechperson zur Verfügung. Die Arbeit in der Beratungsstelle umfaßt folgende Schwerpunkte:

- Unterstützung und Beratung der Entlassenen und deren-Angehörigen,
- direkte Intervention bei Behörden wie Sozialamt, Jugendamt, Arbeitsamt, Bewährungshilfe, Gerichten etc.,
- Zusammenarbeit mit Beratungsstellen, Verbänden der freien Wohlfahrts-pflege und anderen Institutionen (AWO, Caritas, freie und anonyme Beratung Alkoholikergruppe u.a.m.,
- Koordination der geplanten Aktivitäten,
- Beratung und Schulung ehrenamtlicher Helfer,
- Verwaltungsarbeit.

BETREUUNG NACH DER ENTLASSUNG

Die Betreuung der entlassenen Gefangenen wird neben den angebotenen Hilfefmaßnahmen in der Beratungsstelle in der Form ehrenamtlicher Bewährungshilfe oder durch Übernahme sogenannter Patenschaften wahrgenommen. Damit erhalten auch diejenigen der ehemaligen Gefangenen einen persönlichen Ansprechpartner, den sie bei auftretenden Problemen um Hilfe bitten können, die sonst keinen Kontakt mehr zu Familie, Freunden oder Verwandten haben und die sonst vielfach an diesen scheinbar unüberwindlichen Schwierigkeiten erneut scheitern würden.

ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Einen hohen Stellenwert hat die durch die Arbeitsgemeinschaft geleistete Öffentlichkeitsarbeit. Wiedereingliederung und Resozialisierung sind leere Begriffe, so lange in der breiten Öffentlich-

keit Vorurteile, Falschinformation und teilweise sogar Angst vor den entlassenen Gefangenen zur ständigen Ablehnung dieser Menschen führen. Wir haben schon des öfteren im Lichtblick Beispiele für das unverantwortliche Informationsverhalten gewisser Boulevardblätter angeführt, das immer wieder ein Verständnis für Straftäter in der breiten Öffentlichkeit verhindert. Ohne ein starkes Gegengewicht zu diesen einseitigen und auf Sensationen erpichten Skandalblättern würde wohl jeder freie Bürger in einem entlassenen Strafgefangenen nur den verkappten Mörder, der doch noch gestern die erste Seite einer "Bild-Zeitung" schmückte, sehen. Tatsächlich aber sind nur 0,2 % aller Straftäter überhaupt Gewaltverbrecher, auch davon eignet sich wieder nur ein kleiner Teil dazu, die besagten Titelseiten zu füllen.

Der Großteil aller Gefangenen stellt absolut keine Gefährdung der Allgemeinheit dar und ist wie jeder andere Bürger nur darum bemüht, sich wieder einzugliedern und ein normales Leben in Straffreiheit zu führen. Gerade das Entgegenkommen und die Hilfestellung der Öffentlichkeit kann hier mehr zu einer Senkung der Rückfallquoten beitragen, als es der althergebrachte Strafvollzug je vermöchte. So versucht die AG Starthilfe Trier, durch Informationsstände, Flohmärkte, Veranstaltungen in Jugendzentren, Schulen, Bildungszentren und in öffentlichkeits-wirksamen Zeitungsartikeln zur Information der Öffentlichkeit beizutragen.

ZIELE FÜR DIE ZUKUNFT

Neben den geschilderten schon bestehenden Aktivitäten soll in Zukunft eine Wohngruppe für entlassene Jugendliche und Heranwachsende aufgebaut werden, um denjenigen eine Wohnmöglichkeit zu geben, die nicht mehr nach Hause gehen können oder wollen. Für die Realisierung dieses Projektes sind allerdings erhebliche finanzielle Mittel erforderlich, ein Umstand, der bislang den Kauf eines Hauses oder einer entsprechend großen Wohnung unmöglich machte. Leider konnte diesbezüglich bislang auch seitens der Stadt keine Unterstützung erwartet werden, die durch private Initiativen verfügbaren Mittel reichen bei weitem nicht aus. So ist dieser Bericht auch nicht nur zur Information gedacht, sondern zugleich ein Aufruf an die zuständige Behörde, wie auch an jeden sozial bewußten Bürger, die Arbeit der Starthilfe mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln - finanziell oder durch persönlichen Einsatz zu unterstützen.

Jeder Bürger kann durch sein Verhalten dazu beitragen, Mitmenschen ein straffreies, sozial verantwortliches Leben zu ermöglichen. Es gehört nicht viel dazu, sich um ein objektives Bild vom Strafvollzug und von den im Strafvollzug inhaftierten Menschen zu bemühen. Mit einigem guten Willen können Probleme beseitigt und vermieden werden, die heute noch viele entlassene ehemalige Straftäter bei dem Versuch, ein straffreies Leben aufzubauen, scheitern lassen.

-brd-

Strafvollstreckungssache

Uhr-bayrisch

Um einmal alle möglichen Mißverständnisse auszuräumen: Bayern ist ein Land der Bundesrepublik Deutschland und auch hier gilt das 1977 inkraftgetretene Strafvollzugs-gesetz! Dies voranzusetzen erscheint uns notwendig, da nach den bisher zur Veröffentlichung gelangten Berichten über den bayrischen Strafvollzug bei ortsunkundigen Lesern ein falscher Eindruck entstehen könnte.

Immer wieder kommen aus tiefbayrischen Landen Nachrichten über den dortigen Strafvollzug, die uns aufschrecken lassen. Doch hin und wieder ist auch ein Funken der Hoffnung zu erkennen. So bestehen auch in Bayern Strafvollstreckungskammern, die die Rechtmäßigkeit von Entscheidungen der Vollzugsorgane überprüfen sollen. Welch segensreiche Einrichtung damit geschaffen wurde, mag der folgende Fall verdeutlichen.

Es klingt wie ein Märchen - und wie ein gutes Märchen gibt es auch ein "Happy-End" - doch wir wollen von vorn beginnen.

Es war einmal ein Mann, der war in einem bayrischen Gefängnis eingesperrt. Damit nicht genug des Unglücks, er verlor auch noch eines bösen Tages seine liebgewordene Armbanduhr. Da auch zu jener Zeit kein Mensch mehr gerne "zeitlos" sein wollte, bemühte er sich um die Einbringung einer neuen Armbanduhr.

Wer sich die Einbrin-

gung einer Uhr allerdings als leicht vorstellt, der irrt hier vollkommen. Zuerst muß einmal ein Antrag geschrieben werden, der in diesem tragischen Fall vom zuständigen Sachbearbeiter mit dem Vermerk abgelehnt wurde, bis zum Ersatz einer verlorengegangenen Armbanduhr durch eine Neue müsse mindestens eine Frist von 6 Monaten verstreichen. Vorher sei eine Neueinbringung nicht statthaft. Weil aber dieser Gefangene aus unserem Märchen ein "böser", ein ungehorsamer Gefangener war, gab er sich hiermit beileibe nicht zufrieden. Er rief die schon erwähnte Strafvollstreckungskammer an und bat um Überprüfung dieser Entscheidung auf ihre Rechtmäßigkeit. Hier erwies sich nun einmal das Gericht so, wie es im Märchen auch stets sein muß - es sprach Recht!

So hieß es in dem Beschluß auszugsweise folgendermaßen:

1. Die Verfügung der Justizvollzugsanstalt Straubing vom 24.8.79 durch die dem Antragsteller untersagt worden ist, eine neue Uhr vor dem Ablauf eines halben Jahres seit Abgabe der Verlustmitteilung bezüglich der alten Uhr in Empfang zu nehmen, wird aufgehoben.

2. Die Kosten des Verfahrens einschließlich der notwendigen Auslagen des Antragstellers trägt die Staatskasse.

Aus den Gründen:

Der Antragsteller macht geltend, die Sperrverfü-

gung verletze ihn in seinen Rechten und begehrt die Aufhebung der angefochtenen Maßnahme. Einen Antrag auf Verpflichtung der Vollzugsbehörde zur Erteilung der Empfangsgenehmigung oder zur Neubesecheidung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts hat er bis heute nicht gestellt, obwohl er "weitere Anträge, die über die Aufhebung der rechtswidrigen Verfügung von Sch. (Name von der Red. gekürzt) hinausgehen, ... für einen späteren Zeitpunkt" angekündigt hat.

Die verfahrensbeteiligte Justizbehörde wurde zum Antrag gehört. Sie erachtet ihn für unbegründet, da nach ihrer Ansicht "die verfahrensgegenständliche Entscheidung vom 24.8.79 in § 70 Abs. 2 Nr. 2 St-VollzG eine hinreichende Rechtsgrundlage" findet und zur Unterbindung unerlaubter Geschäfte in der Anstalt verhältnismäßig, geeignet und notwendig ist. (...)

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist zulässig, §§ 109, 112 St-VollzG. Als isolierter Anfechtungsantrag ist er statthaft, obwohl die Voraussetzungen für einen Verpflichtungsantrag gegeben sind und der Antragsteller mit dem letztgenannten Rechtsbehelf dem erstrebten Ziel möglicherweise näher käme. (...)

In der Sache war dem Anfechtungsantrag ein Erfolg nicht zu versagen, da die angefochtene Verfügung wegen fehlender Begründung an einem gravierenden Verfahrensverstöß leidete und sich darüber hinaus als ermessensfehlerhaft erweist. (...)

Die vom Antragsteller behauptete Verfügung "Sie

können eine neue Uhr erst nach Ablauf einer Sperrfrist von einem halben Jahr seit Mitteilung des Verlustes ausgehändigt bekommen. Sch. (Name gekürzt, Red.), 24. 8. 79" enthält nur einen Rechtsfolgenausspruch, jedoch keine Begründung. Sie verstößt daher gegen die schon aus dem Rechtsstaatsprinzip (Artikel 20 GG) folgende Verpflichtung zur Begründung von belastenden Verwaltungsakten und verletzt das subjektive öffentliche Recht des Strafgefangenen auf Begründung einer für ihn ungünstigen Entscheidung.

Darüber hinaus ist wegen fehlender Begründung der angefochtenen Ermessensentscheidung davon auszugehen, daß die Vollzugsbehörde das im Rahmen einer Ermessensausübung gebotene Abwägen des Für und Wider unterlassen hat, folglich ohne Anstellung jeglicher pflichtgemäßer Erwägungen gehandelt hat.

Im Hinblick auf die anstehende erneute Bescheidung des Antrages auf Erteilung der Zustimmung zum Empfang einer Ersatzuhr seitens der Vollzugsbehörde wird aus gegebenem Anlaß wegweisend auf folgendes hingewiesen:

Entgegen der in der Stellungnahme vom 19.9.79 vertretenen Ansicht der Antragsgegnerin kann die Beschränkung des Empfangs einer Ersatzuhr nicht auf § 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG gestützt werden, da es sich bei einer Armbanduhr nicht um einen Gegenstand zur Fortbildung oder zur Freizeitgestaltung handelt.

(...)

Laut Stellungnahme vom 19.9.79 verhängt die beteiligte Vollzugsanstalt die verfahrensgegenständ-

liche Empfangssperre von einem halben Jahr, wenn der Gefangene "nicht nachweisen oder wenigstens glaubhaft machen" kann, daß tatsächlich ein Verlust stattgefunden hat. Diese Verfahrensweise begegnet erheblichen rechtlichen Bedenken!

Soweit dem Gefangenen eine Nachweispflicht auferlegt wird, verstößt dies gegen den auch im Verwaltungsverfahren geltenden Untersuchungsgrundsatz, wonach die Vollzugsbehörde den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln hat. (...)

Eigentlich sollte die Geschichte, hier zu Ende sein - weil aber unser Bericht doch kein Märchen ist, geht es noch ein gutes Stückchen weiter, bis endlich das versprochene "Happy-End" kommen kann.

Dem Strafgefangenen wurde der Gerichtsbescheid am 10. Dezember 79 ausgehändigt, sofort stellte er einen Antrag auf Aushändigung der Uhr. Am 18. 12. 79 erkundigte er sich nach dessen Erfolg und mußte erfahren, daß der schon erwähnte Sachbearbeiter den Gerichtsbescheid noch nicht vorliegen habe. Erst am 10. Januar 80 wurde dem Strafgefangenen eröffnet, daß die Anstalt auf eine Rechtsbeschwerde gegen den Gerichtsbescheid verzichte, und die Einbringung der Ersatzuhr nunmehr genehmigt werde. Am 21. Januar wurde der Strafgefangene zum Sachbearbeiter in Sachen "Uhr" gerufen. Der Antrag auf Aushändigung, der schon am 10. Dezember 79 gestellt worden war, konnte nicht mehr aufgefunden werden. Immerhin hatte der Strafgefangene

noch einen Durchschlag seines Antrages, der nunmehr mit dem Genehmigungsvermerk versehen wurde.

Am 25. Januar erfuhr der Strafgefangene dann - mehr durch Zufall - daß seine Uhr bereits seit 14 Tagen auf der Hauskammer bei seiner Habeliege, eine Aushändigung aber nicht in Frage komme, da die notwendige Genehmigung hierfür noch nicht bei der Kammer angelangt sei...

Entgegen den einschlägigen Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes hatte man nicht für nötig befunden, den Strafgefangenen über den Eingang seines Paketes mit der Uhr zu benachrichtigen.

Wir wissen nicht, obes dem Strafgefangenen inzwischen gelungen ist, in den Besitz der neuen Armbanduhr zu gelangen. Bemerkenswert erscheint uns, daß trotz der unmißverständlichen Entscheidung, mit der die halbjährige "Sperrfrist" vom Gericht als nicht rechtmäßig bezeichnet wurde, diese 6 Monate inzwischen schon fast überschritten wurden. Dies ist natürlich auch eine Möglichkeit, auf seinem Standpunkt zu beharren. Warum Rechtsbeschwerde und gerichtliche Auseinandersetzung, wenn man einem Gefangenen auch auf billigere und einfachere Weise zeigen kann, wie es mit seinen Rechten bestellt ist. Es bleibt zu hoffen, daß die aus diesem Verhalten resultierende Beschwerde des Strafgefangenen auf offene Ohren treffen wird. Auch eine "zeitlose bayrische Vollzugspolitik" wird sich noch so mancher Nachhilfestunde im Fach Rechtsstaatlichkeit unterziehen müssen... -brd-

Katholisches Pfarramt
in der JVA - Tegel

DER KATHOLISCHE ANSTALTSGEISTLICHE

Nach der Rückkehr vom Jahresurlaub mußte ich feststellen, daß ich zwei Ausgaben des Lichtblicks nicht habe nutzen können, um Ihnen zu schreiben.

Die Abwesenheit vom Haus hat mich nur äußerlich von Tegel getrennt, ich habe mit anderen Gemeinschaften Gottesdienst gefeiert und erzählte dabei von mir. Die Verbindung im Gebet für diese Gemeinde hier in Tegel war nicht nur für mich eine Stärkung.

Wenn ein kurzer Rückblick gestattet ist, dann lassen Sie mich aus der Arbeit des katholischen Pfarramtes in der JVA-Tegel erinnern an die feierlichen Adventsgottesdienste mit Kirchenchören aus verschiedenen Berliner Gemeinden, die es sich jetzt schon im Laufe der Jahre angewöhnt haben, sich rechtzeitig bei uns anzumelden, damit sie auch Gelegenheit haben, mit uns zu feiern. Auch in der nachweihnachtlichen Zeit hatten wir noch Kirchenchöre bei uns, zuletzt den aus der Nachbargemeinde Allerheiligen, Borsigwalde, der uns das Drei-Königs-Fest feierlich gestaltete.

Der angenehme Wechsel zwischen zeitgemäßer rhythmischer Kirchenmusik und entsprechenden Liedern von jungen Gemeinden hier eingebracht und den klassischen Chorgesängen anderer

Kirchenchöre hat sich eine neue Variante eröffnet, die wir in unserer Gemeinde zunächst einmal als Versuch verwirklicht haben.

Es geht um den Gregorianischen Choral. Eine Choralschola aus St. Richard Berlin-Neukölln feierte mit uns ein solches Choralamt. Erstaunlich, wie unsere Gemeindeglieder doch noch mit den alten Gesängen vertraut waren.

Die erfreuliche Beteiligung gibt uns Anlaß, solch Choralämter mit Hilfe der Choralschola aus Neukölln regelmäßig in entsprechenden Abständen bei der Gottesdienstgestaltung zu berücksichtigen.

Der leichte Rückgang des Gottesdienstbesuches mag mit der etwas geringeren Belegungszahl in der JVA Tegel zusammenhängen. Oder verliert unsere Gemeinde an Ausstrahlung? Wie dem auch sei, unsere Anstaltsgemeinde muß sich immer neu besinnen und ihr Angebot in alle Häuser tragen.

Noch liegt der Schatten des Heimgangs unseres verehrten Bischofs Alfred Kardinal Bengsch über unserem Bistum. Wie man hört, verengt sich die Kandidatenliste. Die Hoffnung auf einen neuen Bischof, der möglichst bald das Bistum übernehmen möge, verstärkt sich. Die Wahlmänner geben ihren

Vorschlag nach Rom und erhalten dann drei Namen zurück, aus denen sie einen Kandidaten für das Bistum Berlin wählen. Die Gemeinde hier erinnert sich bestimmt an die beiden Papstsonntage 1979 bei uns und ich meine, eine Bischofswahl ist ein ebenso froher Tag, wir sollten ihn in der gleichen Weise feiern.

Am Aschermittwoch, den 20.2. beginnt die Vorbereitungszeit auf das Fest der Auferstehung Christi. Wie im vergangenen Jahr werden wir eine Fastenpredigt anbieten. Die einzelnen Themen sowie die Feier der Karwoche und des Osterfestes wollen Sie bitte aus den Anschlägen auf den Stationen bzw. am großen Stern entnehmen.

Drei Ereignisse, von denen wir eins, Bischofswahl, genannt haben, werden auch unsere Gemeinde hier beteiligen. Der Katholikentag vom 4. - 8. Juni 1980 unter dem Thema "Christi Liebe ist stärker" und die Feier des Bestehens des Bistums Berlin seit 50 Jahren werden von uns in angemessener Weise mitgefeiert und an dieser Stelle erklärt werden.

Ein Teilziel von mir ist, daß ich die religiösen Gegenstände, Statuen, Bilder, Glasmalerei, die in völlig freier, spontaner und künstlerisch ansprechender Weise von hier Einsitzenden auf ihrer Zelle gefertigt wurden, daß ich diese auf dem Katholikentagsgelände mit Zustimmung der "Künstler" ausstelle. Gedacht ist an die Halle 22 des geistlichen Zentrums. Z.Zt. ver füge ich über eine erfreuliche Sammlung, bin aber erfreut, wenn es noch weitere Werke dieser Art gibt.

In diesem Zusammenhang wende ich mich an die Maler unserer Häuser, die in ihrer Freizeit künstlerisch tätig sind und Bilder, die für eine Ausstellung geeignet sind, malen. In einem Berliner Krankenhaus besuchte ich

in diesen Tagen eine Bildergalerie einer 97-jährigen Patientin. Ihr Lebenswerk vom 20. Lebensjahr an bis in die Tage ihres hohen Alters war dort der Zeitfolge nach ausgestellt. Eine faszinierende Sache. Bei dieser Gelegenheit bat mich der Chefarzt des Hauses, die künstlerisch tätigen Insassen zu fragen, ob sie zu einer Ausstellung ihrer selbstgemalten Bilder in seinem Hause bereit wären. Die Bilder sollten lediglich mit dem Beruf und Alter des Künstlers versehen sein.

Ich bitte Sie, liebe Leser, das zu überlegen, vielleicht sind Sie selbst ein kleiner Kunstmaler oder Sie können einen in unserem Hause und machen ihn auf diese Möglichkeit aufmerksam.

Ich kann z.Zt. noch nicht sagen, ob es sich um eine Verkaufsausstellung handeln wird und werde dies noch ermitteln. Neben religiösen Motiven sind selbstverständlich für diese Ausstellung im Krankenhaus auch andere Motive möglich.

Sie merken wieder, lieber Leser, wie unvorbereitet ich mit Ihnen auf diese Weise plaudere. Lassen Sie es diesmal noch so gelten.

Für die Fastenzeit 1980 fasse ich als besserungswilliger Christ den Vorschlag, Redaktion und Leser des Lichtblicks vor solch verwirrenden Heimsuchungen zu bewahren.

Mit guten Wünschen für Sie, für Ihre Familie und Angehörigen, sowie Freunden bin ich wie immer gern Ihr Pater Vincens

VERMISCHTES

AUS DER TEILANSTALT II

In der Teilanstalt II der JVA Tegel haben sich Insassen zusammengefunden, um sich gemeinsam um einen humaneren Strafvollzug zu bemühen. Gerade in der TA II, dem sogenannten Zugangshaus der JVA Tegel, in dem überwiegend Kurzstraffer inhaftiert sind, wirken sich restriktive Maßnahmen, die mit Hinweis auf die "Drogengefährdung" und die Sicherheit und Ordnung der Anstalt eingebracht und durchgesetzt wurden, besonders einschneidend aus.

Die Insassen bemühen sich um die Gründung eines eingetragenen Vereins, dem auch interessierte freie Bürger beitreten können und sollten, die bereit sind, für eine Humanisierung des Strafvollzugs einzutreten und sich als Kontrollinstanz der Öffentlichkeit im Vollzug verstehen sollten.

Es ist eine enge Zusammenarbeit mit den Vertretern der Öffentlichkeit, den Beiräten und Abgeordneten, sowie namhaften Persönlichkeiten beabsichtigt.

Bei Redaktionsschluß waren uns der Name, sowie die genauen Gründungsstatuten des Vereins noch nicht bekannt, wir werden zu gegebener Zeit wieder darüber berichten. -brd-

SPRECHSTUNDEN IN SACHEN RENTENVERSICHERUNG

Im März wird wieder Herr Stefan von der Landesversicherungsanstalt in die JVA Tegel zu einer Sprechstunde kommen. Insassen, die Versicherungsnachweise nicht mehr vorliegen haben, können sich über Herrn Stefan um die Wiederbeschaffung der fehlenden Nachweise bemühen.

Darüber hinaus erteilt Herr Stefan Auskunft in allen Rentenversicherungsfragen.

Die Sprechstunde findet am 18. März 1980 in der Teilanstalt I statt. Interessierte Insassen können sich per Vormelder über die jeweilige Zentrale hierzu anmelden.

PFARRER SEE

Das *Ding* an der Brust

Ich kenne das Ding nicht nur von Fotos. Ich habe es noch an Jacken, Kleidern, Mänteln heften sehen. Erinnerere mich an die Gesichter darüber: verstört, verletzt, ohne Lächeln, blaß. Auch an die Blicke der Leute, wenn sie das Ding bei einem anderen gesehen haben. Vielleicht nicht bewußt demütigend, barsch verletzend, auch nicht voll Arroganz und Hohn. (Das mag es alles gegeben haben, aber ich erinnere mich nicht daran). Doch kann ich mich sehr gut besinnen, daß die meisten Leute dieses Ding übersehen wollten. Aber nicht nur das Ding, auch diejenigen, die es trugen. Wir sahen weg. Ich auch...

Gibt es da Parallelen? Vielleicht, in Ansätzen. Auf dem Hintergrund des Holocaust, den wir zumindest historisch erlebt haben, erscheint der Vergleich zwischen Judenstern und Gefangenen-Clip unangebracht, eigentlich blasphemisch. Der Davidstern ist ein stolzes, jüdisches Symbol. Er erinnert an den König David und seine Zeit, rund 1000 Jahre vor Christus. Die verfeindeten, auf sich bedachten israelischen Stämme, wurden ein Volk. Jerusalem, Zion - das wurde zum religiösen und nationalen Symbol. Unter den Königen David und Salomo war Israel nicht nur geeint, sondern auch mächtig. Noch ein Jude in der Neuzeit, im europäischen Exil, sah

den Davidstern mit Stolz an... Und dieses Symbol wurde benutzt, die deutschen Juden zu erniedrigen. Dort, wo der Stolz, die Ehre saßen, trat der Stiefel hin. Sie wurden zuerst erniedrigt, danach vernichtet. Das begrenzt, wie mir scheint, das Recht, sich damit zu vergleichen.

Es war im letzten Krieg, ich war etwa zwölf Jahre alt - und fuhr täglich mit der S-Bahn zur Schule: von Mahlow nach Mariendorf und zurück. Im vordersten Wagen, dem Gepäckabteil hinter der Zugführertür, wurden die Fahrräder befördert. An einem Sommertag, in Lichtenrade, war der S-Bahnzug zu weit nach vorn gefahren. Die Rad-Besitzer kamen nicht mehr an die Tür heran. Der Zugbegleiter was aufgeregt. Ein jüngerer Mann hielt immer seine Fahrradkarte hoch. Er sagte nichts, stand mit verlegenem Gesichtsausdruck da und streckte dem Zugbegleiter die Fahrradkarte entgegen. Ich sah an seinem Mantel das Ding. Der Zugbegleiter war ohnehin sauer. Vielleicht wollte er den gezeichneten Mann nicht verletzen. Er sagte aber irgendetwas Unfreundliches, vielleicht Beleidigendes - ich weiß es nicht mehr. Aber ich sehe den jungen Mann noch weggehen. Wortlos - ohne einen Blick zurück zu werfen. Ohne sich weiter um sein Fahrrad zu kümmern, das für ihn nun

verloren war, unersetzbar weg.

Was der Mann da getan hat, war zweifellos unüberlegt, vielleicht auch unbegründet. Es war eine Art Notwehrreaktion seines Ehrgefühls. Der Versuch des Erniedrigten, etwas Stolz zu zeigen.... An dieses Erlebnis mußte ich jetzt denken, als es um die Ansteckausweise ging. Nicht, weil ich dem Vergleich doch zustimme. Ich denke, daß es da nichts zu vergleichen gibt - Gott sei Dank! Aber erzwungene Kennzeichnung attackiert immer Stolz und Ehre eines Menschen. Das muß man sehen und ernst nehmen.

Mir hat gefallen, daß es in dieser Frage zu einer Kooperation zwischen Gefangenen und Anstaltsleitung gekommen ist. Das von beiden Seiten auf Vorschläge und Gegenvorschläge eingegangen wurde - wie immer die Sache zuletzt ausgehen mag. Die Verfügung wurde ja nicht erlassen, um Insassen zu erniedrigen (als Vorstufe eines Knacki-Holocausts). Man kann darüber streiten, ob die vorgebrachten Argumente stichhaltig sind. Daß sie ihre Anlässe in der Anstalt haben, muß man schon sehen. Und Kooperation ist nur denkbar, wenn beide Seiten die Argumente der jeweils anderen in ihren Anlässen ernst nehmen... Wer nicht kooperieren will, muß das ja nicht tun. Aber Zusammenarbeit bringt weiter.



FÜR SIE GELESEN:

D.R. SHERMAN

"GEFÄHRTEN DES MEERES"

EINMALIGE SONDERAUSGABE

VERLAG KIEPENHEUER &

WITSCH, KÖLN

Wer "Die Fährte des Löwen" gelesen hat, wird sich auch dieses Werk nicht entgehen lassen.

Der Verlag Kiepenheuer & Witsch bringt das neue Buch des großen Tier-Erzählers Sherman in seiner besonders preisgünstigen Reihe "Einmaliger Sonderausgaben".

Eine tropische Insel im indischen Ozean mit ihrem ursprünglichen Zauber ist der Schauplatz dieses Romans, Hintergrund einer "zauberhaften" Geschichte von einer Freundschaft zwischen Mensch und Tier. Durch die Beziehung zu einem gelehrigen Delphin erschließen sich dem armen Fischerjungen Paul neue Lebensbereiche - Freund-

schaft, Liebe. Sein Glück wird bedroht, als der in Geldnot geratene Vater beschließt, den Delphin zu töten. -jol-

EGMONT R. KOCH

FRITZ VAHRENHOLT

"SEVESO IST ÜBERALL"

VERLAG KIEPENHEUER &

WITSCH

Erhard Eppler im Vorwort zu diesem Buch:

Wer dieses Buch aus der Hand legt, wird sich fragen, ob wir den Eigenesetzlichkeiten eines riesigen wissenschaftlich-technischen Apparates, der gewinnträchtigen Verwertung wissenschaftlicher Erkenntnis hilflos ausgeliefert sind oder ob es noch Chancen gibt, technisch-ökonomische Prozesse so zu lenken, daß auch unsere Kinder eine gute Zukunft vor sich haben. -jol-

JOSEPH ROTH

"RADETZKYMARSCH"

ROMAN

EINMALIGE SONDERAUSGABE

VERLAG KIEPENHEUER &

WITSCH, KÖLN

Radetzky marsch, das bedeutenste, schon klassisch gewordene Werk Joseph Roths, schildert mit dem Schicksal der Familie von Trotta, die auf eine legendäre Weise mit dem alten Kaiser Franz Joseph verbunden ist, die Auflösung einer Jahrhunderte alten Ordnung und den Verfall einer Familie. -jol-

PETER HORTON

"DIE ANDERE SAITE"

NAUMANN - VERLAG

Ein bezauberndes kleines Buch mit Aphorismen, Satire, Poesie und Meditationen.

Bereits in 2. Auflage erschien dieses Büchlein. Jeder, der sich für Peter Hortons Lieder interessiert, wird in diesem Werk etwas Neues entdecken. Jeder wird Peter Horton hier von einer vollkommen neuen Seite kennenlernen.

Zu seinem musikalischen und literarischen Schaffen sagt er selbst: "Nicht kunstvolle Wortruinen, durchspukt von kunstvoller Musik, sondern Harmonie als Wort und Ton als Denkanstoß, Humoreske, Zärtlichkeit".

-jol-

